

AUTORENFASSUNG

Das Kind am digitalen Pranger

Die Exposition des Kindes in der digitalen Öffentlichkeit als Kindeswohlgefährdung nach Art. 307 Abs. 1 ZGB

Dr. iur. Tim Oliver Köbrich

ERSTVERÖFFENTLICHUNG / ZITIERVORSCHLAG

Tim Oliver Köbrich, «Das Kind am digitalen Pranger. Die Exposition des Kindes in der digitalen Öffentlichkeit als Kindeswohlgefährdung nach Art. 307 Abs. 1 ZGB», Jusletter 18. Mai 2026.

ORIGINALPUBLIKATION

https://jusletter.weblaw.ch/juslissues/2026/1284/das-kind-am-digitale_f44c40c673.html

Diese Autorenfassung beruht auf dem zur Publikation eingereichten Manuskript. Redaktionelle, typografische oder sonstige Abweichungen von der bei Jusletter veröffentlichten Fassung sind möglich. Für die Zitierung ist die Erstveröffentlichung massgeblich.

Das Kind am digitalen Pranger

Die Exposition des Kindes in der digitalen Öffentlichkeit als Kindeswohlgefährdung nach Art. 307 Abs. 1 ZGB

Tim Oliver Köbrich

Elterliche Trennungskonflikte werden zunehmend über digitale Kanäle ausgetragen. Öffentliche Posts, Kampagnen und massenmediale Anschlusskommunikation können die kindliche Privatsphäre irreversibel beschädigen. Der Autor untersucht, unter welchen Voraussetzungen diese digitale Exposition eine eigenständige Kindeswohlgefährdung nach Art. 307 Abs. 1 ZGB darstellt. Er entwickelt Prüfungsachsen, ein abgestuftes Massnahmenmodell und ordnet die Problematik grundrechtlich, datenschutzrechtlich und rechtsphilosophisch resp. -soziologisch ein.

1. Einleitung

1.1. Privatheit als Schutzraum und seine digitale Erosion

Die Privatheit der familiären Sphäre bildet eine Grundvoraussetzung kindlicher Entwicklung. Das schweizerische Zivilgesetzbuch geht, historisch wie systematisch, von der Annahme aus, dass Konflikte zwischen Eltern grundsätzlich im privaten Raum oder, wo dies nicht gelingt, im institutionellen Rahmen des Verfahrens bearbeitet werden.¹ Die elterliche Sorge ist auf das Kindeswohl ausgerichtet (Art. 296 Abs. 1, Art. 301 ff. ZGB). Wo sie versagt, stellt der Kindesschutz ein abgestuftes Instrumentarium bereit, das die Familienautonomie wahrt und nur subsidiär eingreift (Art. 307 ff. ZGB).² Dieses System setzt voraus, dass der Konflikt, so schmerzhaft er für die Beteiligten sein mag, in einem *begrenzten Raum* stattfindet: zwischen den Eltern, allenfalls im Beisein von Fachpersonen und Behörden, jedenfalls aber nicht vor den Augen der Welt.

Diese Prämisse wird durch die Digitalisierung strukturell in Frage gestellt. Elterliche Trennungs- und Gewaltkonflikte verlagern sich zunehmend in digitale Arenen: Instagram-Statements, «Story-Beweise», Reaction-Videos, Hashtag-Mobilisierung und massenmediale Anschlusskommunikation transformieren den privaten Konflikt in ein öffentliches Spektakel. Die Dynamik folgt dabei zwei Verschiebungen, die rechtlich je eigenes Gewicht haben. Einerseits die *Skalierung*, wonach digitale Inhalte ein potentiell unbegrenztes Publikum erreichen, archiviert und weiterverbreitet werden und andererseits die *Entgrenzung*, wonach an die Stelle des institutionellen Verfahrens ein Publikum tritt, das nach der Logik der Aufmerksamkeit urteilt und nicht nach der Logik des Rechts.

Der UN-Kinderrechtsausschuss hat in seinem General Comment No. 25 aus dem Jahr 2021 betont, dass der digitale Raum strukturelle Risiken für Privatsphäre, Sicherheit und Entwicklung von Kindern birgt, gerade wegen der Persistenz, Suchbarkeit und sekundären Verwertung von Daten.³ Gleichwohl fehlt es bisher an einer dogmatischen Aufarbeitung der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die *digitale Exposition eines Kindes im elterlichen Trennungskonflikt* eine Kindeswohlgefährdung im Sinne von Art. 307 Abs. 1 ZGB darstellt. Dieser Beitrag unternimmt eine solche Aufarbeitung und verbindet zwei bisher getrennte Diskussionsstränge: Die Sharenting-Dogmatik,⁴ die sich mit den Grenzen elterlicher Dispositionsbefugnis über kindliche Persönlichkeitsrechte befasst und die Kindesschutz-Massnahmenlehre nach Art. 307 ff. ZGB.⁵ Er erfasst nicht das «typische» Sharenting, sondern die instrumentelle Exposition im Trennungskonflikt und adressiert als Rechtsfolge den behördlichen Kindesschutz, nicht bloss den privatrechtlichen Persönlichkeitsschutz.

¹ Vgl. Art. 301 ff. ZGB; zur Familienautonomie als Grundprinzip des Kindesschutzrechts PHILIPPE MEIER, *Commentaire romand*, Art. 307 CC N. 1 ff.; MARGOT MICHEL/DANIEL ROSCH/CAROLE BRUTTIN, Kindesschutz- und kinderrechtliche Instrumente in Konfliktsituationen: Vor- und Nachteile, in: ANDREA BÜCHLER/ROLAND FANKHAUSER (Hrsg.), *Zehnte Schweizer Familienrechtstage 2022*, Basel 2023, S. 143 ff., S. 145 f.

² Art. 307 Abs. 1 ZGB; zur Subsidiarität und Komplementarität BSK ZGB I-BREITSCHMID, 7. Aufl. 2022, Art. 307 N 4–8.

³ UN Committee on the Rights of the Child, General Comment No. 25 (2021) on children's rights in relation to the digital environment, CRC/C/GC/25, Rz. 67 ff.

⁴ KATHARINA THERESA STARZ, *Das Sharenting in der Zivilrechtsdogmatik. Zu den Grenzen elterlicher Dispositionsbefugnis über das Persönlichkeitsrecht des Kindes*, Tübingen 2024 (Internet und Gesellschaft, Bd. 34).

⁵ MICHEL/ROSCH/BRUTTIN (Fn. 1), S. 143 ff.

2. Diskursrekonstruktion: Der heuristische Aufhänger

2.1. Private Vorwürfe in der Aufmerksamkeitsökonomie

Im März 2026 wurde der öffentlich ausgetragene Konflikt zwischen der Schauspielerin und Moderatorin Collien Fernandes und dem Schauspieler Christian Ulmen zum Brennpunkt einer breiten öffentlichen Debatte über digitale sexualisierte Gewalt, Deepfakes, Identitätsmissbrauch und rechtspolitische Schutzlücken. Die Berichterstattung verschiedener Leitmedien rekonstruierte Vorwürfe und Gegenpositionen. Die soziale Anschlusskommunikation, Hashtag-Kampagnen, Solidaritätsbekundungen, Gegenaufrufe, erreichte innert weniger Tage Millionen Menschen. Am 22. März 2026 fand eine grössere Demonstration am Brandenburger Tor in Berlin statt, die als Ausdruck des Mobilisierungseffekts berichtet wurde.⁶

Die Debatte war zugleich von Gegenpositionen geprägt, d.h. presserechtliche Beanstandungen, die teilweise in Anträgen auf einstweilige Verfügung mündeten, Hinweise auf unzulässige Verdachtsberichterstattung, Betonung der Unschuldsvermutung. Die Sachlage wird im vorliegenden Beitrag *nicht* als Tatsachenbasis, sondern als *diskursanalytisches Beispiel* behandelt. Der Beitrag nimmt keine Stellung zum Fall Fernandes/Ulmen. Er nutzt jedoch den Diskurs als Illustration für die Mechanismen, die den Untersuchungsgegenstand bilden, nämlich die Verlagerung privater Konflikte in die digitale Öffentlichkeit und die Rolle des Kindes als «unsichtbarer Dritter» in dieser Dynamik.

2.2. Das Kind als unsichtbarer Dritter

Was in der öffentlichen Debatte regelmässig aus dem Blick gerät, ist die Perspektive des Kindes. Die Aufmerksamkeit richtet sich auf die Konfliktparteien, auf die Vorwürfe, die Gegenrede, die politische Bedeutung. Das Kind erscheint allenfalls als Begründung für den Handlungsbedarf, nicht als eigenständiges Subjekt mit eigenen Rechten und Interessen. Dabei ist es das Kind, das die Folgen der Exposition am längsten trägt. Die Eltern können sich nach Abklingen der Aufmerksamkeit neu positionieren, die Medien wenden sich dem nächsten Thema zu, das Kind bleibt mit einem digitalen Fussabdruck zurück, der seine Biographie fortan begleitet.

Diese Beobachtung ist nicht auf den konkreten Prominentenfall beschränkt. Sie wiederholt sich in Hunderten von Trennungskonflikten, die auf niedrigerer Reichweitenstufe, aber mit strukturell identischen Mechanismen ausgetragen werden. Der «Rosenkrieg auf Facebook», in dem beide Elternteile ihren Freundeskreis als Publikum mobilisieren. Die Instagram-Story, in der ein Elternteil «Beweise» für das Fehlverhalten des anderen postet. Die WhatsApp-Gruppe, in der private Chat-Verläufe kursieren. Der Blog-Beitrag, in dem Verfahrensakte kommentiert werden. Die Reichweite mag geringer sein als im Prominentenfall, die Wirkung auf das Kind ist es freilich nicht.⁷

2.3. Prominenz-Bias und Alltagstransfer

Die Wahl eines Prominentenfalls als Aufhänger birgt das Risiko eines *Prominenz-Bias*: Die Leserin könnte den Eindruck gewinnen, das Problem betreffe nur Familien mit erhöhter medialer Sichtbarkeit. Dem ist nicht so. Der Prominentenfall erzeugt vielmehr die *Sichtbarkeit* für ein strukturelles Problem, das auf allen Reichweitenstufen virulent ist. Die *Mechanismen*, Skalierung, Archivierung, Entgrenzung, Loyalitätszumutung, sind identisch, lediglich die Reichweite differiert. Ein Instagram-Post mit 500 Followern, der das Kind namentlich nennt und Vorwürfe gegen den anderen Elternteil erhebt, ist für das betroffene Kind nicht weniger schädlich als eine Kampagne mit Millionenreichweite, im Gegenteil. Im sozialen Nahraum (Schulklasse, Verein, Nachbarschaft) kann die Wirkung sogar intensiver sein, weil die Identifizierung müheloser gelingt und das Kind dem Gerede nicht ausweichen kann.⁸

⁶ Auf eine detaillierte Quellenangabe zur Medienberichterstattung wird bewusst verzichtet, um die methodische Distanzierung (Heuristik, nicht Tatsachenbasis) zu unterstreichen. Die Leitmedienberichte, presserechtlichen Stellungnahmen und Diskursbeiträge sind öffentlich zugänglich und durch eine einfache Stichwortsuche auffindbar.

⁷ Vgl. zur Allgegenwärtigkeit digitaler Konflikte in Trennungsfamilien, empirisch allerdings bisher nur unzureichend erfasst, die Beobachtungen bei NADIA KUTSCHER/RAMONA BOUILLON, Kinder. Bilder. Rechte. Persönlichkeitsrechte von Kindern im Kontext der digitalen Mediennutzung in der Familie, DKHW-Schriftenreihe Nr. 4, 2018, S. 15 ff.

⁸ Zur besonderen Vulnerabilität im sozialen Nahraum vgl. die entwicklungspsychologischen Überlegungen bei MICHEL/ROSCH/BRUTTIN (Fn. 1), S. 150 ff.

3. Digitale Exposition als Kindeswohlgefährdung (Art. 307 Abs. 1 ZGB)

3.1. Tatbestand und Struktur der Kindeswohlgefährdung

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind unbestimmte Rechtsbegriffe, die das Zivilgesetzbuch nicht näher definiert.⁹ Das Gesetz verweist lediglich darauf, dass die Gefährdung die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität betreffen kann (Art. 314c Abs. 1 ZGB). Nach einhelliger Ansicht sind diese Begriffe im konkreten Einzelfall auszulegen, unter Berücksichtigung des altersgemässen Kindeswillens, weiterer Rechtsnormen, namentlich der UN-Kinderrechtskonvention, und des aktuellen human- und sozialwissenschaftlichen Wissensstandes.¹⁰ Das Bundesgericht hat wiederholt betont, dass eine Gefährdung bereits dann vorliegen kann, wenn eine ernstliche Schädigung vorauszusehen ist, ohne dass sie bereits eingetreten sein müsste. Massgeblich ist eine Prognose auf der Grundlage der konkreten Umstände des Einzelfalls.¹¹

Art. 307 Abs. 1 ZGB verlangt kumulativ drei Voraussetzungen: Erstens muss das Wohl des Kindes *gefährdet* sein, wobei die Gefährdungsschwelle unterhalb der tatsächlichen Schädigung liegt. Zweitens müssen die *Eltern* für Abhilfe nicht von sich aus sorgen oder dazu ausserstande sein, hier manifestiert sich das Subsidiaritätsprinzip als Ausdruck des Vorrangs der Familienautonomie.¹² Drittens muss die von der Behörde getroffene Massnahme *geeignet* und *verhältnismässig* sein (Art. 389 ZGB), wobei der Grundsatz der Komplementarität verlangt, dass die elterlichen Kompetenzen gestärkt, nicht ersetzt werden sollen.¹³ Die Kindesschutzmassnahme setzt kein Verschulden voraus und ist keine Sanktion, sondern dient einzig dem Ziel, das Kindeswohl zu bewahren oder wiederherzustellen.¹⁴ Die Offenheit des Gefährdungstatbestandes ist gewollt; der Gesetzgeber hat den Begriff bewusst nicht kasuistisch verengt, damit die Rechtsanwendung auf neue Gefährdungsformen reagieren kann.¹⁵ Art. 307 ZGB ist, in der Terminologie von NONET und SELZNICK, eine *responsive Norm*: Sie reagiert auf gesellschaftliche Veränderungen, ohne dass der Gesetzgeber jede Fallgruppe vorwegnehmen muss.¹⁶ Genau dies ist die Ausgangslage für die hier vertretene These, dass die *digitale* Exposition des Kindes im Kontext elterlicher Konflikte eine solche neue Gefährdungsform darstellt, die innerhalb des bestehenden Tatbestandes von Art. 307 Abs. 1 ZGB dogmatisch einzuordnen ist. Die nachfolgende Analyse gilt gleichermassen für das Gericht, das im Eheschutz- oder Scheidungsverfahren über Kindesbelange entscheidet (Art. 315a Abs. 1 ZGB).

3.2. Exposition als eigenständige Gefährdungsform

Öffentliche digitale Exposition im elterlichen Trennungskonflikt ist als eigenständige Form der Kindeswohlgefährdung nach Art. 307 Abs. 1 ZGB anzuerkennen. Die Gefährdung resultiert nicht primär aus der psychischen Belastung durch den Streit als solchen, diese ist seit langem als mögliches Element einer Kindeswohlgefährdung anerkannt, sondern aus den *strukturellen Eigenschaften digitaler*

⁹ Art. 307 Abs. 1 ZGB; zum unbestimmten Rechtsbegriff des Kindeswohls BSK ZGB I-BREITSCHMID, 7. Aufl. 2022, Art. 307 N 18 (beispielhafte Aufzählung der Gefährdungslagen); ANDREA BÜCHLER/ROLF VETTERLI/ALICE MARGARIA/LAURA MORETTI, Ehe Partnerschaft Kinder. Eine Einführung in das Familienrecht der Schweiz, 4. Aufl., Basel 2025, Rz. 571 ff.

¹⁰ BSK ZGB I-BREITSCHMID, Art. 307 N 18; BÜCHLER/VETTERLI/MARGARIA/MORETTI (Fn. 9), Rz. 598 ff.

¹¹ CYRIL HEGNAUER, Grundriss des Kindesrechts und des übrigen Verwandtschaftsrechts, 5. Aufl., Bern 1999, N 27.14 (S. 206); BGE 146 III 313 E. 6.2.2; vgl. auch den deutschen BGH, Beschluss vom 14. Juli 1956, FamRZ 1956, 350, zur „gegenwärtigen, in einem solchen Masse vorhandenen Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“.

¹² Art. 307 Abs. 1 ZGB; zur Subsidiarität MEIER (Fn. 1), Art. 307 CC N. 8 ff.; BSK ZGB I-BREITSCHMID, 7. Aufl. 2022, Art. 307 N 6 (Subsidiarität), N 8 (Proportionalität); MICHEL/ROSCH/BRUTTIN (Fn. 1), S. 145 f.

¹³ Zur Komplementarität Leitfaden Kindeswohlgefährdung des Kantons Zürich, 2019, S. 12 f.; BSK ZGB I-BREITSCHMID, Art. 307 N 7; MEIER (Fn. 1), Art. 307 CC N. 12 ff.

¹⁴ Vgl. KESB Baselland, Merkblatt Kindesschutz, S. 1: «Die Kindesschutzmassnahme setzt kein Verschulden voraus und ist auch keine Strafe.»; ebenso BSK ZGB I-BREITSCHMID, Art. 307 N 4, mit Verweis auf BGer 5A_993/2016 vom 19.6.2017, E. 4.2.2.

¹⁵ Vgl. DANIEL ROSCH, Kindeswohlgefährdung, Gedanken zu einem komplexen Begriff, in: Festschrift Kinderheim Brugg, S. 99 ff.; MEIER (Fn. 1), Art. 307 CC N. 5 f.; BSK ZGB I-BREITSCHMID, Art. 307 N 18 (exemplifizierende Aufzählung, u.a. «soziale Isolation» und «Einbinden in ein ... System ohne Balance zum sozio-kulturellen Kontext»).

¹⁶ PHILIPPE NONET/PHILIP SELZNICK, Law and Society in Transition: Toward Responsive Law, New York 1978 (reprint 2001), S. 73 ff.; zur Rezeption im schweizerischen Kindesschutzrecht vgl. die Überlegungen bei DANIEL ROSCH, in: ROSCH/FOUNTOULAKIS/HECK (Hrsg.), Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz, 3. Aufl., Bern 2022, S. 33 ff.

Öffentlichkeit, die die kindliche Privatheit, Identitätsentwicklung und biographische Offenheit in einem Mass bedrohen, das über die gewöhnlichen Folgen elterlicher Konflikte hinausgeht.

Der Begriff der digitalen Exposition ist dabei enger zu fassen als das «Sharenting», wie es die bisherige Literatur behandelt.¹⁷ Vom «typischen» Sharenting, Eltern posten Bilder ihres Kindes aus Stolz, Freude oder dem Wunsch nach sozialem Austausch, unterscheidet sich die hier behandelte Konstellation qualitativ.¹⁸ Es geht nicht um die Frage der Dispositionsbefugnis über das kindliche Persönlichkeitsrecht, sondern um die *instrumentelle Verwendung* digitaler Öffentlichkeit als Mittel der Konfliktführung, als Druckmittel, Legitimationsressource oder Vergeltungswerkzeug. Eine digitale Exposition im hier verstandenen Sinne liegt vor, wenn ein Elternteil, oder beide Elternteile, im Rahmen eines Trennungs- oder Gewaltkonfliktes Informationen, Bilder, Dokumente oder Narrative über digitale Kanäle so veröffentlichen, dass das Kind direkt oder indirekt identifizierbar wird und die Veröffentlichung eine der folgenden Wirkungen entfaltet oder zu entfalten droht:

1. das Kind wird dauerhaft mit den publizierten Vorwürfen assoziierbar (*Reputationseffekt*);
2. das Kind wird in einen öffentlich ausgetragenen Loyalitätskonflikt hineingezogen (*Loyalitätszumutung*);
3. die biographische Selbstbestimmung des Kindes wird durch die Fixierung seiner Identität in einem digitalen Narrativ eingeschränkt (*Identitätseffekt*).

Die Perspektive verschiebt sich damit vom privatrechtlichen Einwilligungsproblem (Art. 28 ZGB) zum behördlichen Gefährdungstatbestand (Art. 307 Abs. 1 ZGB).

Die Eigenständigkeit dieser Gefährdungsform gegenüber der «klassischen» psychischen Belastung durch elterlichen Streit ergibt sich aus vier Strukturmerkmalen digitaler Öffentlichkeit, die bei analoger Konfliktführung nicht oder nicht in vergleichbarem Mass vorliegen:

- *Persistenz*: Digitale Inhalte sind grundsätzlich dauerhaft verfügbar. Anders als das gesprochene Wort im Schulhausgespräch oder der Flurfunk im Bekanntenkreis bleiben Posts, Screenshots und Medienberichte archiviert, in Suchmaschinen-Caches, Webarchiven und auf den Geräten Dritter, die Inhalte weiterverbreitet haben. Der UN-Kinderrechtsausschuss hat diese Dauerhaftigkeit als strukturelles Risiko für die kindliche Privatsphäre qualifiziert.¹⁹ Für das Kind bedeutet dies, dass die Vorwürfe, mit denen es identifizierbar verbunden wird, es potentiell bis ins Erwachsenenalter, bei der Lehrstellensuche, beim Studienantritt und bei der Partnersuche begleiten. Die Schädigung ist damit nicht punktuell, sondern *kumulativ, andauernd und potentiell irreversibel*.
- *Suchbarkeit*: Suchmaschinen verknüpfen den Namen des Kindes, oder identifizierende Kontextdaten wie den Familiennamen, den Wohnort, den Schulnamen mit den publizierten Inhalten. Jede Person, die den Namen des Kindes in eine Suchmaschine eingibt, stösst potentiell auf das Konfliktmaterial. Dieser «digitale Schatten» ist eine Gefährnungsdimension, die im analogen Raum kein Äquivalent hat. Dass auch die europäische Rechtsentwicklung diese Dimension als grundrechtlich relevant einstuft, zeigt die Rechtsprechung des EuGH zum «Recht auf Vergessen» (Art. 17 DSGVO).²⁰
- *Skalierbarkeit*: Algorithmische Verstärkungsmechanismen können die Reichweite einer Publikation unkontrollierbar erhöhen. Ein Instagram-Post mit wenigen hundert Followern kann durch Reposts, Shares und massenmediale Aufnahme innert Stunden Hunderttausende erreichen. Der exponierte Elternteil und erst recht das Kind, verliert jede Kontrolle über die Verbreitung. Diese algorithmische Eigendynamik unterscheidet die digitale Exposition qualitativ vom analogen «Dorfklatsch». Sie folgt nicht der sozialen Logik persönlicher Beziehungen, sondern der ökonomischen Logik der Aufmerksamkeitsmaximierung.²¹
- *Dekontextualisierung*: Digitale Inhalte werden aus ihrem Originalzusammenhang gerissen und in neuen Kontexten weiterverwendet, als Beweisstück in einer Hashtag-Kampagne, als Illustration in einem journalistischen Beitrag, als Reaktionsmaterial auf einer Drittplattform. Die Bedeutung der Information verändert sich dabei unkontrolliert. Für das Kind bedeutet dies, dass seine

¹⁷ Grundlegend STARZ (Fn. 4); näher hierzu unten Ziff. 3.2.

¹⁸ STARZ (Fn. 4), insbes. Kap. 3–5; für die Schweiz vgl. RAMIN PAYDAR/NICOLE SEILER, Sharenting, Kinderfotos im Internet, Häusermann + Partner, 2025, zur Interessenkollision nach Art. 306 Abs. 2 ZGB.

¹⁹ UN Committee on the Rights of the Child, General Comment No. 25 (Fn. 3), Rz. 67–69.

²⁰ EuGH, Urteil vom 13. Mai 2014, C-131/12 (Google Spain); vgl. auch Art. 17 DSGVO.

²¹ Zur Aufmerksamkeitsökonomie digitaler Plattformen DANIEL TROTTIER, Digital Vigilantism as Weaponisation of Visibility, Philosophy & Technology 30/2017, S. 55 ff.; zu Aufmerksamkeitsökonomie im Allgemeinen vgl. GEORG FRANCK, Ökonomie der Aufmerksamkeit. Ein Entwurf, München 1998.

familiäre Situation nicht nur öffentlich wird, sondern in einer Weise *umgedeutet* wird, auf die weder es selbst noch seine gesetzlichen Vertreter Einfluss haben.

Jedes dieser vier Merkmale erhöht für sich genommen das Gefährdungspotential. In der Kombination – und diese Kombination ist der Regelfall digitaler Konfliktführung – entsteht eine Gefährdungslage, die sich von der psychischen Belastung durch elterlichen Streit qualitativ unterscheidet. Während die Belastung durch beobachteten Streit mit dem Abklingen des Konflikts grundsätzlich abnimmt, kann die digitale Exposition ihre schädigende Wirkung *unabhängig von der aktuellen Konfliktsituation* entfalten, sie wird zur autonomen Gefährdungsquelle.²² Das rechtfertigt ihre Anerkennung als eigenständige Gefährdungsform innerhalb von Art. 307 Abs. 1 ZGB.

3.3. Das Kind als Gefährdungssubjekt, Abgrenzung zur Sharenting-Dogmatik

Die vorstehende Einordnung erfordert eine präzise Abgrenzung zum bisherigen Forschungsstand, namentlich zur Dissertation von STARZ.²³ STARZ untersucht die Grenzen elterlicher Dispositionsbefugnis über das Persönlichkeitsrecht des Kindes und kommt zum Ergebnis, dass beim Sharenting ein Interessenkonflikt vorliegen kann, der die elterliche Vertretungsmacht entfallen lässt (Art. 306 Abs. 2 ZGB).²⁴ Diese Analyse ist für das «typische» Sharenting überzeugend, greift aber für die hier behandelte Konstellation in dreifacher Hinsicht zu kurz:

Erstens bleibt die Perspektive der Dispositionsbefugnis dem privatrechtlichen Persönlichkeitsschutz verhaftet (Art. 28 ZGB). Die Frage, ob die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters wirksam ist, setzt voraus, dass das Grundproblem in der *Einwilligung* liegt, also in einer Handlung, die bei korrekter Vertretung zulässig wäre. Bei der instrumentellen Exposition im Trennungskonflikt liegt das Problem aber nicht in der fehlenden oder fehlerhaften Einwilligung, sondern in der *Gefährdung des Kindeswohls durch die Handlung selbst*. Ob die Einwilligung wirksam ist oder nicht, ist nachrangig, wenn die Handlung das Kind gefährdet.

Zweitens analysiert STARZ nach deutschem Recht (BGB, DSGVO), während Art. 307 ff. ZGB eine eigenständige Massnahmensystematik bereitstellt, die im deutschen Recht durch § 1666 BGB nur teilweise abgebildet wird. Die schweizerische Kindesschutzordnung mit ihrer Kombination aus Weisungsrecht (Art. 307 Abs. 3 ZGB), abgestufter Beistandschaft (Art. 308 ZGB) und behördlicher Flexibilität bietet spezifische Interventionsmöglichkeiten, die eine eigenständige dogmatische Aufarbeitung verdienen.

Drittens, und dies ist der entscheidende Punkt, rückt die Sharenting-Dogmatik die *elterliche Handlung* in den Mittelpunkt (darf der Elternteil posten?), während die Kindesschutzperspektive das *Kind als Gefährdungssubjekt* ins Zentrum stellt (wird das Kind gefährdet?). Dieser Perspektivenwechsel hat Konsequenzen für die Rechtsfolge: Es geht nicht um zivilrechtliche Unterlassungsansprüche des Kindes gegen den Elternteil (Art. 28a ZGB), sondern um behördliche Massnahmen zum Schutz des Kindes (Art. 307 ff. ZGB), mit eigener Tatbestandsprüfung, eigenem Verhältnismässigkeitsmassstab und eigener Verfahrensstruktur.

Die hier vorgeschlagene Sichtweise behandelt das Kind als Träger eigenständiger Persönlichkeits- und Dateninteressen, die über das blosse «Recht am eigenen Bild» hinausgehen.²⁵ Das Kind hat ein Interesse an *biographischer Offenheit*, daran, dass seine Lebensgeschichte nicht durch die digitalen Spuren eines Elternkonflikts vorgeformt wird, bevor es selbst in der Lage ist, seine Identität zu definieren.²⁶ Es hat ein Interesse an *informationeller Selbstbestimmung*, d.h. selbst zu entscheiden, welche Informationen über seine familiäre Situation wem zugänglich sind.²⁷ Und es hat ein Interesse an *psychischer Integrität*, d.h. nicht zum Instrument in einem medial ausgetragenen Konflikt gemacht zu

²² Vgl. zum Konzept der «autonomen Gefährdungsquelle» im Kindesschutz allgemein ROSCH (Fn. 15), Festschrift, S. 103 f.

²³ STARZ (Fn. 4).

²⁴ STARZ (Fn. 4), Kap. 4; für die Schweiz gleichlautend PAYDAR/SEILER (Fn. 18), mit Verweis auf Art. 306 Abs. 2 ZGB.

²⁵ Zum «Recht am eigenen Bild» als Teil des Persönlichkeitsschutzes STARZ (Fn. 4), Kap. 2–3; BÜCHLER/VETTERLI/MARGARIA/MORETTI (Fn. 9), Rz. 488 ff.

²⁶ Zum Konzept der biographischen Offenheit JOEL FEINBERG, *The Child's Right to an Open Future*, in: William Aiken/Hugh LaFollette (Hrsg.), *Whose Child? Children's Rights, Parental Authority and State Power*, Totowa (N.J.) 1980, S. 124 ff, siehe unten Ziff. 3.4.2.; für die digitale Dimension STACEY B. STEINBERG, *Sharenting: Children's Privacy in the Age of Social Media*, 66 *Emory Law Journal* 839, 864 ff. (2017), 839, 864 ff.

werden, der seine Loyalitätsfähigkeit überfordert und sein Selbstbild beschädigt.²⁸ Diese Interessen sind durch Art. 11 Abs. 1 BV (Schutz der Kinder und Jugendlichen), Art. 16 UN-KRK (Schutz der Privatsphäre) und Art. 28 ZGB (Persönlichkeitsschutz) grundrechtlich und privatrechtlich abgesichert.

Wenn die Eltern, sei es aus Überforderung, Impulsivität, Vergeltungswillen oder mangelnder Einsicht, diese Interessen durch öffentliche Exposition verletzen und nicht willens oder fähig sind, für Abhilfe zu sorgen, ist der Tatbestand von Art. 307 Abs. 1 ZGB erfüllt. Die KESB ist nicht nur berechtigt, sondern von Amtes wegen verpflichtet, die geeigneten Massnahmen zu treffen.²⁹

3.4. Rechtsphilosophische Vertiefung

3.4.1. Instrumentalisierung: Das Kind als Mittel in der Ökonomie der Empörung

Die dogmatische Einordnung digitaler Exposition als Kindeswohlgefährdung (Kap. 3) lässt sich rechtsphilosophisch vertiefen. Den normativen Ausgangspunkt bildet das kantische Instrumentalisierungsverbot: «Handle so, dass du die Menschheit, sowohl in deiner Person als in der Person eines jeden andern, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloss als Mittel brauchst.»³⁰ Dieses Verbot ist kein abstraktes Postulat, sondern liegt dem Kindesschutzrecht als unausgesprochene Prämisse zugrunde. Die elterliche Sorge ist Pflichtrecht, sie dient dem Wohl des Kindes, nicht den Interessen der Eltern.³¹

In der Konstellation der digitalen Exposition wird dieses Verhältnis verkehrt. Der Elternteil, der die familiäre Geschichte des Kindes als Beweis, als Legitimationsressource oder als Mobilisierungsmaterial in einem öffentlichen Konflikt einsetzt, behandelt das Kind nicht als Person mit eigener Würde und eigenen Interessen, sondern als *Mittel* in einer Ökonomie der Empörung. Das Kind wird zum Argument, seine Verletzlichkeit wird zur rhetorischen Figur, seine Betroffenheit zum Aufmerksamkeitsgenerator, seine Existenz zum Beweisstück in einem Prozess, den es weder gewählt noch verstanden hat.

Dieser Befund gilt unabhängig von den Motiven des handelnden Elternteils. Auch wer aus einer subjektiv erlebten Notlage heraus handelt, weil er Gewalt erfahren hat, weil er sich von Behörden im Stich gelassen fühlt, weil er keine andere Möglichkeit sieht, Gehör zu finden, instrumentalisiert das Kind, sobald er es identifizierbar in die öffentliche Sphäre zieht. Die Instrumentalisierung liegt nicht in der bösen Absicht, sondern in der *Struktur der Handlung*, d.h. das Kind wird zum Mittel für einen Zweck, der nicht der seine ist. Die Motive mögen die Massnahmenwahl beeinflussen, sie ändern aber nichts an der normativen Qualifikation der Handlung als Würdeverletzung.³²

3.4.2. Biographische Offenheit und die Verengung des Möglichkeitsraums

Eine zweite philosophische Begründungslinie verläuft über das Konzept der *biographischen Offenheit*, das auf JOEL FEINBERGS Idee eines «child's right to an open future» aufbaut.³³ FEINBERG argumentiert, dass Kinder ein Recht darauf haben, dass ihre zukünftigen Optionen nicht durch irreversible Entscheidungen Dritter eingeschränkt werden, bevor sie selbst in der Lage sind, autonom zu entscheiden. Dieses Recht richtet sich nicht nur gegen den Staat, sondern auch gegen die Eltern: Die elterliche Sorge verpflichtet dazu, den Möglichkeitsraum des Kindes offenzuhalten, nicht ihn vorzeitig zu schliessen.

Digitale Exposition verengt diesen Möglichkeitsraum in spezifischer Weise. Wer als Fünfjähriger zum Gegenstand einer öffentlichen Debatte über die Scheidung seiner Eltern wird, mit Namensnennung, mit Bildern, mit Vorwürfen, die in Suchmaschinen archiviert werden, wächst in eine Identität hinein, die er

²⁷ Zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Kontext des Sharenting NADIA KUTSCHER/RAMONA BOUILLON, Kinder. Bilder. Rechte. Persönlichkeitsrechte von Kindern im Kontext der digitalen Mediennutzung in der Familie, DKHW-Schriftenreihe Nr. 4, 2018, S. 32 ff.

²⁸ Zur psychischen Dimension der Loyalitätszumutung bei hochkonflikthaften Trennungen vgl. die Zusammenfassung bei MICHEL/ ROSCH/ BRUTTIN (Fn. 1), S. 150 ff.

²⁹ Art. 307 Abs. 1 ZGB; zur Pflicht zum Handeln von Amtes wegen Art. 440 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 314 Abs. 1 ZGB; MEIER (Fn. 1), Art. 307 CC N. 3.

³⁰ IMMANUEL KANT, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, 1785, Akademieausgabe Bd. IV, S. 429 (zweite Formel des kategorischen Imperativs).

³¹ Zur elterlichen Sorge als Pflichtrecht Art. 296 Abs. 1 ZGB; ANDREA BÜCHLER/ROLF VETTERLI/ALICE MARGARIA/LAURA MORETTI, Ehe Partnerschaft Kinder, 4. Aufl., Basel 2025, Rz. 571 ff.

³² Vgl. zur Strukturanalyse der Instrumentalisierung, unabhängig von der subjektiven Absicht, im Kontext des Kindesschutzes MICHEL/ROSCH/BRUTTIN, S. 150 f. (zur Instrumentalisierung des Kindes im Loyalitätskonflikt).

³³ FEINBERG (Fn. 26), S. 124 ff.

nicht gewählt hat. Seine biographische Erzählung ist durch Dritte vorgeformt, bevor er selbst in der Lage ist, seine Geschichte zu erzählen. Der zehnjährige Schüler, dessen Mitschülerinnen die Instagram-Posts seiner Mutter kennen; die fünfzehnjährige Jugendliche, deren erster Google-Treffer ein Medienbericht über den Sorgerechtsstreit ihrer Eltern ist; der achtzehnjährige Erwachsene, der in einem Bewerbungsgespräch auf den Konflikt seiner Eltern angesprochen wird, sie alle tragen die Folgen einer Entscheidung, an der sie nie beteiligt waren.³⁴

Der philosophische Einwand geht über den klassischen Persönlichkeitsschutz hinaus: Es geht nicht nur um die aktuelle Verletzung der Privatsphäre, sondern um die prospektive Verengung von Lebensmöglichkeiten. Das Kind verliert nicht bloss die Kontrolle über bestimmte Informationen, es verliert die Möglichkeit, seine eigene Identität zu definieren, bevor es von einer fremdgeschriebenen Identität eingeholt wird. In der Terminologie des Kindesschutzrechts: Die Gefährdung betrifft nicht nur die aktuelle psychische Integrität, sondern die Entwicklung im Sinne von Art. 11 Abs. 1 BV, die Fähigkeit, sich als autonome Person zu entfalten.³⁵

3.4.3. Digitale Würde und Habeas Data oder das Kind als Souverän seiner Biographie

Die dritte Begründungslinie verbindet die beiden vorstehenden Argumente über das Konzept der *digitalen Würde*. Die Würde des Kindes (Art. 7 BV, Art. 11 Abs. 1 BV) erschöpft sich im digitalen Zeitalter nicht im Schutz vor physischer oder psychischer Gewalt. Sie umfasst auch die *informationelle Dimension*: das Recht, nicht ohne eigene Zustimmung zum Gegenstand einer dauerhaften digitalen Erzählung gemacht zu werden, die man weder kontrollieren noch beenden kann.

In lateinamerikanischen Verfassungsordnungen, etwa in Argentinien (Art. 43 Abs. 3 Constitución Nacional), Brasilien und Kolumbien, hat sich hierfür das Konzept des *Habeas Data* etabliert. Ein verfassungsrechtlich garantiertes Recht auf Zugang zu, Berichtigung von und Löschung personenbezogener Daten, das als Gegenstück zum *Habeas Corpus* konzipiert ist.³⁶ Der Grundgedanke lässt sich auf die europäische und schweizerische Rechtsordnung übertragen, auch wenn das Instrument hier nicht als eigenständiges Verfassungsrecht ausgestaltet ist: Art. 13 Abs. 2 BV (informationelle Selbstbestimmung), Art. 8 EMRK (Privatleben), Art. 17 DSGVO (Recht auf Löschung) und Art. 28 ZGB (Persönlichkeitsschutz) bilden zusammen ein normatives Geflecht, das die kindliche Datenherrschaft als Ausdruck der Menschenwürde anerkennt.

Die dogmatische Pointe liegt in der Rückbindung an das Massnahmenrecht. Die KESB-Weisung zur Löschung identifizierender Inhalte (Kap. 7, Stufe 1) und die Beistandschaft mit Auftrag zur Datenbereinigung (Kap. 7, Stufe 3) sind nicht nur pragmatische Instrumente der Gefahrenabwehr, sondern Operationalisierungen eines Würdeanspruchs. Sie setzen die Idee um, dass das Kind Souverän seiner eigenen Biographie ist und dass die KESB dort eintreten muss, wo die Eltern diese Souveränität verletzen, statt sie treuhänderisch zu wahren.

4. Prüfungssachsen für digitale Exposition

4.1. Funktion und Reichweite des Prüfungstableaus

Die nachfolgend entwickelten neun Prüfungssachsen dienen der Operationalisierung des Gefährdungstatbestandes für die Praxis. Sie sind nicht als starre Checkliste konzipiert, deren mechanische Abarbeitung ein Ergebnis produziert, sondern als dogmatisches Raster, das die relevanten Gesichtspunkte systematisiert und eine konsistente, nachvollziehbare Entscheidungsfindung ermöglicht. Die Achsen stehen in Wechselwirkung zueinander: Eine hohe Reichweite (Achse 1) bei gleichzeitiger Identifizierbarkeit (Achse 3) und inhaltlicher Schwere (Achse 5) begründet eine qualitativ andere Gefährdung als eine begrenzte Reichweite bei anonymisierter Darstellung.

Die Prüfungssachsen erfüllen zugleich eine Abgrenzungsfunktion. Sie ermöglichen die Unterscheidung zwischen zulässiger Kommunikation (der Elternteil teilt seine Erfahrungen, ohne das Kind identifizierbar zu exponieren) und kindeswohlrelevanter Exposition (das Kind wird erkennbar und dauerhaft in den Konflikt hineingezogen). Diese Abgrenzung ist verfassungsrechtlich geboten, weil die elterliche Meinungsfreiheit (Art. 16 BV) nur insoweit einschränkbar ist, als die Exposition die Schwelle zur Kindeswohlgefährdung überschreitet (dazu eingehend Kap. 5).

³⁴ Vgl. zu den langfristigen Auswirkungen des «digital footprint» auf die Identitätsentwicklung STEINBERG (Fn. 26), 864 ff.; UN Committee on the Rights of the Child, General Comment No. 25 (2021), CRC/C/GC/25, Rz. 68 f.

³⁵ Art. 11 Abs. 1 BV: «Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.» (Hervorhebung des Autors); zur Entwicklung als prospektiver Schutzaspekt FEINBERG (Fn. 26), S. 126 ff.

³⁶ Art. 43 Abs. 3 Constitución de la Nación Argentina (1994); vgl. zur Verbreitung des Habeas-Data-Konzepts in Lateinamerika und seiner möglichen Rezeption im europäischen Kontext EVA LIEVENS/SONIA LIVINGSTONE et al., Children's Rights and Digital Technologies, in: International Human Rights of Children, 2018, S. 487 ff., S. 502 ff.

4.2. Achse 1: Reichweite und Plattformlogik

Die Reichweite der Publikation ist die erste Prüfungsgrösse. Zu differenzieren ist zwischen drei Kommunikationsebenen: *Geschlossene Kanäle*, eine WhatsApp-Gruppe mit zehn Familienmitgliedern, eine private Nachricht an eine Beratungsstelle, erzeugen eine begrenzte Verbreitung, die in der Regel nicht die Gefährdungsschwelle überschreitet, sofern die Empfänger diskret agieren. *Halböffentliche Plattformen*, ein Instagram-Profil mit eingeschränktem Follower-Kreis, eine geschlossene Facebook-Gruppe mit mehreren hundert Mitgliedern, bewegen sich in einem Graubereich: Die Verbreitung ist nicht unbegrenzt, aber die Kontrolle über die Weiterverbreitung ist bereits geschwächt. *Vollständig öffentliche Kommunikation*, ein öffentliches Social-Media-Profil, ein Zeitungsinterview, ein Blog-Beitrag, ein Podcast, erreicht potentiell ein unbegrenztes Publikum und unterliegt der algorithmischen Verstärkung. Massgeblich ist nicht allein die primäre Reichweite, sondern auch die sekundäre. Reposts, Shares, Screenshots und die Aufnahme durch Leitmedien können die Reichweite exponentiell steigern. Die Plattformlogik spielt hier eine eigenständige Rolle. Algorithmen priorisieren emotionale, kontroverse Inhalte, weil diese höhere Interaktionsraten erzeugen.³⁷ Ein elterlicher Konfliktpost, der Empörung auslöst, hat deshalb eine strukturell höhere Verbreitungswahrscheinlichkeit als ein sachlicher Informationsbeitrag. Die KESB hat bei der Gefährdungsbeurteilung die plattformspezifische Eskalationsdynamik mitzuberücksichtigen.

4.3. Achse 2: Dauer und Frequenz

Eine einmalige Äusserung im Affekt, ein wütender Post nach einer gescheiterten Besuchsrechtsübergabe, eine impulsive Instagram-Story, ist qualitativ anders zu beurteilen als eine *serielle Kampagne*, bei der über Wochen oder Monate hinweg systematisch Vorwürfe publiziert, «Beweise» nachgeliefert und Solidarisierungsaufrufe lanciert werden. Die Dauer und Frequenz sind Indikatoren sowohl für die Schwere der Gefährdung als auch für die *Kooperationsunfähigkeit* des handelnden Elternteils (Achse 8).³⁸ Relevant ist auch die *Eskalationskurve*: Steigert sich die Intensität der Publikationen, von allgemeinen Andeutungen über namentliche Vorwürfe bis zu «Beweis»-Publikationen von Akten oder Chat-Verläufen, liegt ein Muster vor, das eine prospektive Gefährdungsbeurteilung stützt, auch wenn der aktuelle Stand der Veröffentlichungen die Schwelle noch nicht überschritten haben sollte.³⁹

4.4. Achse 3: Identifizierbarkeit des Kindes

Die Identifizierbarkeit des Kindes ist der *Angelpunkt* der gesamten Prüfung, und zugleich der Schlüssel zur Grundrechtsabwägung (Kap. 5). Identifizierbarkeit kann sich ergeben aus der *Namensnennung* des Kindes, der *Veröffentlichung von Bildern*, der Angabe von *Kontextdaten* (Schule, Wohnort, Verein, Geburtsdatum) oder der *Kombinierbarkeit* verschiedener Datenpunkte, die einzeln unverdächtig sind, in der Zusammenschau aber eine Identifizierung ermöglichen. Die Praxis zum Persönlichkeitsschutz betont, dass Identifizierbarkeit nicht erst bei einem unverpixelten Porträt vorliegt, sondern sich auch aus Kontextinformationen ergeben kann.⁴⁰

Für die kindesschutzrechtliche Beurteilung ist entscheidend, dass die Identifizierbarkeit kumulativ wirkt. Der Name des Kindes in einem Post, kombiniert mit dem Wohnort in einem Interview und einem unscharfen Bild in einer Story, ergibt in der Zusammenschau ein Identifikationsprofil, das jede einzelne Information für sich nicht erzeugen würde. Die KESB muss deshalb die Gesamtheit der veröffentlichten Informationen prüfen, nicht nur den einzelnen Post.

Die Identifizierbarkeit bildet zugleich die Eingriffsschwelle für die Grundrechtsabwägung: Solange der Elternteil seine Erfahrungen teilt, ohne das Kind identifizierbar zu machen, etwa in anonymisierten Erfahrungsberichten, in geschlossenen Selbsthilfegruppen, in pseudonymisierten Blog-Beiträgen, überwiegt die Meinungsfreiheit (Art. 16 BV). Sobald das Kind identifizierbar wird, verschiebt sich die Abwägung zugunsten des Kindeswohls (Art. 11 Abs. 1 BV, siehe nachfolgend, Kap. 5).

4.5. Achse 4: Archivierung und Unumkehrbarkeit

Die Archivierungswirkung digitaler Inhalte erzeugt eine Gefährungsdimension, die über den Zeitpunkt der Publikation hinausreicht. Screenshots, Suchmaschinen-Indexierung, Medienarchive und die Zwischenspeicherung durch Drittplattformen bewirken, dass selbst gelöschte Inhalte potentiell weiterhin zugänglich sind. Der «digital footprint» des Kindes wird zu dauerhaftem Biographiematerial, das bei jeder

³⁷ Zur algorithmischen Verstärkung emotionaler Inhalte NICK COULDRY/ANDREAS HEPP, *The Mediated Construction of Reality*, Cambridge 2017, S. 162 ff.

³⁸ Zur Wiederholungsgefahr als Kriterium der Gefährdungsprognose MEIER (Fn. 1), Art. 307 CC N. 9.

³⁹ BGE 146 III 313 E. 6.2.2 (Prognosemassstab); HEGNAUER (Fn. 11), N 27.14; DANIEL ROSCH, Weisungen im Kindes(schutz)recht: Aufs Gewand kommt's an!, AJP 2024, S. 354 ff., S. 356.

⁴⁰ Exemplarisch PAYDAR/SEILER (Fn. 18): «Identifizierbarkeit liegt nicht nur bei einem (nicht verpixelten) Porträt des Kindes vor, sondern kann sich auch aus den vorhandenen Kontextinformationen ergeben.»

künftigen Online-Recherche, durch Mitschülerinnen, potentielle Arbeitgeber, Partnerinnen, aufscheinen kann.⁴¹

Diese Unumkehrbarkeit hat zwei dogmatische Konsequenzen. Zum einen verschärft sie die Gefährdungsprognose. Selbst wenn der publizierende Elternteil die Inhalte löscht, kann die Gefährdung fortbestehen, weil die Inhalte bereits verbreitet und archiviert sind. Zum anderen begründet sie eine datenschutzrechtliche Dimension, die in Kapitel 6 behandelt wird. Das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO) wird zum komplementären Instrument des Kindesschutzes.

4.6. Achse 5: Inhaltliche Schwere

Die inhaltliche Schwere der veröffentlichten Informationen beeinflusst die Gefährdungsbeurteilung erheblich. Die Bandbreite reicht von allgemeinen Klagen über den Ex-Partner (niedrige Schwere) über detaillierte Schilderungen des Familienlebens (mittlere Schwere) bis zu Vorwürfen strafrechtlicher oder sexualisierter Natur, «Beweis»-Publikationen von Verfahrensakten, Chat-Verläufen oder ärztlichen Berichten sowie entwürdigenden Darstellungen des Kindes selbst (hohe Schwere).⁴² Besonders schwer wiegt die Publikation von Informationen, die das Kind zum *Objekt öffentlicher Empörung oder öffentlichen Mitleids* machen, in beiden Fällen wird dem Kind eine öffentliche Rolle aufgezwungen, die es weder gewählt hat noch verlassen kann.

4.7. Achse 6: Konfliktodynamik und Loyalitätszumutung

Die entwicklungspsychologische Forschung zum elterlichen Trennungskonflikt zeigt seit langem, dass die Einbindung des Kindes in den Loyalitätskonflikt zwischen den Eltern eine eigenständige Gefährdungsquelle darstellt.⁴³ Digitale Exposition verstärkt diese Dynamik in spezifischer Weise. Das Kind wird, ob es will oder nicht, zum *Zeugen* einer öffentlichen Auseinandersetzung, zum *Gegenstand* von Solidarisierungskampagnen und zum *Parteigänger* in einem Konflikt, der in den Kommentarspalten und Hashtag-Debatten fortgeführt wird. Die Loyalitätszumutung ist in diesem Setting nicht auf das familiäre Umfeld beschränkt, sondern wird durch das Publikum, Follower, Kommentatorinnen, Journalisten, potenziert und öffentlich sichtbar gemacht. Für das Kind bedeutet dies, dass es dem Konflikt nicht entkommen kann, weil er nicht mehr nur zu Hause stattfindet, sondern überall dort, wo es auf sein Telefon oder seinen Computer schaut.⁴⁴

4.8. Achse 7: Elterliche Motive und Rechtfertigungsnarrative

Die Motive des handelnden Elternteils sind kein Element des Gefährdungstatbestandes, Art. 307 Abs. 1 ZGB setzt kein Verschulden voraus. Sie sind aber für die *Verhältnismässigkeitsprüfung* und die *Grundrechtsabwägung* relevant. Ein Elternteil, der sich nach erlebter Gewalt an die Öffentlichkeit wendet, weil er innerhalb des institutionellen Rahmens keine Hilfe erfährt, handelt aus einer nachvollziehbaren Notlage heraus. Ein Elternteil, der eine identifizierende Kampagne lanciert, um Druck auf den Ex-Partner oder auf Behörden auszuüben, handelt aus taktischem Kalkül. Ein Elternteil, der mit der öffentlichen Exposition des Kindes ökonomische Vorteile erzielt, Follower, Aufmerksamkeit, Medienpräsenz, handelt in einem Interessenkonflikt.⁴⁵

Für die Abgrenzung zwischen zulässiger Schutzsuche und kindeswohlgefährdender Exposition ist diese Differenzierung zentral. Anonymisierte Hilferufe in Selbsthilfegruppen sind grundrechtlich stärker geschützt als identifizierende Vergeltungskampagnen. Die KESB muss die Motive im Rahmen der Sachverhaltsabklärung erheben und in der Massnahmenentscheidung berücksichtigen, nicht als Schuldfrage, sondern als Indikator für die Kooperationsfähigkeit und die Wahl der geeigneten Massnahme.

4.9. Achse 8: Kooperationsfähigkeit und Abhilfe

Art. 307 Abs. 1 ZGB verlangt als Tatbestandselement, dass die Eltern «nicht von sich aus für Abhilfe sorgen oder dazu ausserstande sind». In der Konstellation der digitalen Exposition konkretisiert sich dieses Erfordernis in der Frage: Ist der handelnde Elternteil bereit und fähig, die Veröffentlichungen zu unterlassen, identifizierende Inhalte zu entfernen und sich auf eine «No-post»-Regel bezüglich des Kindes zu verpflichten?⁴⁶ Die Subsidiarität verlangt, dass die KESB den Eltern zunächst Gelegenheit gibt,

⁴¹ Vgl. UN Committee on the Rights of the Child, General Comment No. 25 (Fn. 3), Rz. 68 f.; Kinderschutz Schweiz, Sharenting: Kinderbilder im Netz, 2024.

⁴² Zur Abstufung der inhaltlichen Schwere vgl. die Fallgruppen bei Starz (Fn. 4), Kap. 5; für den Trennungskonflikt MICHEL/ROSCH/BRUTTIN (Fn. 1), S. 155 ff.

⁴³ Grundlegend zur Loyalitätsproblematik im Trennungskonflikt MICHEL/ROSCH/BRUTTIN (Fn. 1), S. 150 ff.; Leitfaden Kindeswohlgefährdung des Kantons Zürich (Fn. 13), S. 8 ff.

⁴⁴ Vgl. zum Phänomen der «allgegenwärtigen Sichtbarkeit» TROTTIER (Fn. 21), S. 60 ff.

⁴⁵ Zur Differenzierung der elterlichen Motive vgl. STEINBERG (Fn. 26), 855 ff. (Taxonomie der Sharenting-Motive); für den Trennungskonflikt JON RONSON, *So You've Been Publicly Shamed*, London 2015, Kap. 3–4 (zur Dynamik von Empörungskampagnen).

⁴⁶ MEIER (Fn. 1), Art. 307 CC N. 8 («Abhilfe durch die Eltern»); ROSCH (Fn. 39), AJP 2024, S. 355 f.

selbst für Abhilfe zu sorgen, etwa durch ein Gespräch, eine Empfehlung, eine Aufforderung zur Beratung.⁴⁷ Erst wenn diese niederschweligen Schritte scheitern, weil der Elternteil die Publikationen fortsetzt, die Gefährdung leugnet oder die Kooperation verweigert, ist die Voraussetzung der fehlenden Selbstabhilfe erfüllt.

In der Praxis zeigt sich, dass die Kooperationsfähigkeit häufig durch die Eigendynamik des Konflikts eingeschränkt ist. Der Elternteil, der öffentlich Position bezogen hat, steht unter dem Druck seiner Follower und Unterstützer, nicht «einzuknicken». Die Bereitschaft zur De-Publizierung wird von Dritten als «Eingeständnis» oder «Rückzieher» gedeutet, was den sozialen Preis der Kooperation erhöht.⁴⁸ Die KESB muss diese Dynamik in ihre Beurteilung einbeziehen. Kooperationsunfähigkeit kann auch dort vorliegen, wo der Elternteil die Gefährdung zwar einsieht, aber durch das von ihm selbst erzeugte öffentliche Erwartungsumfeld an einer Verhaltensänderung faktisch gehindert ist.

4.10. Achse 9: Kindliche Partizipation und Schutzbedarf

Die letzte Prüfungsachse betrifft die Perspektive des Kindes selbst. Art. 314a ZGB verpflichtet die KESB zur Anhörung des Kindes in geeigneter Weise; Art. 314a^{bis} ZGB ermöglicht die Einsetzung einer Kindesvertretung.⁴⁹ In Fällen digitaler Exposition kommt diesen Verfahrensrechten eine besondere Bedeutung zu. Das Kind ist unmittelbar betroffen, wird aber typischerweise weder gefragt noch informiert. Die Anhörung dient in dieser Konstellation nicht nur der Sachverhaltsermittlung, sondern auch der *Entlastung* des Kindes, es erfährt, dass seine Interessen eigenständig wahrgenommen werden und es nicht zum blossen Objekt eines Verfahrens über seine Eltern wird.⁵⁰

Bei hochkonflikthaften, öffentlich geführten Fällen ist die Kindesvertretung systematisch zu prüfen. Die Kindesvertretung nach Art. 314a^{bis} ZGB gewährleistet, dass die kindlichen Interessen im Verfahren unabhängig von den elterlichen Positionen vertreten werden, eine Garantie, die gerade dort unverzichtbar ist, wo die Eltern in einem medialen Stellungskrieg stehen und das Kind zwischen den Fronten aufgerieben wird.⁵¹

5. Grundrechtsabwägung: Meinungsfreiheit und Kindeswohl

5.1. Die Meinungsfreiheit der Eltern als verfassungsrechtliche Gegenposition

Jede Kindesschutzmassnahme, die elterliche Äusserungen einschränkt, sei es eine Weisung zur Unterlassung von Posts, ein Verbot der Veröffentlichung von Verfahrensakten oder eine Anordnung zur Löschung identifizierender Inhalte, greift in die Meinungsäusserungsfreiheit des betroffenen Elternteils ein. Art. 16 BV schützt das Recht, Informationen und Ideen frei zu äussern und zu verbreiten; Art. 10 EMRK gewährleistet die Freiheit der Meinungsäusserung einschliesslich der Freiheit, Informationen ohne behördliche Eingriffe zu empfangen und weiterzugeben. Dieses Grundrecht steht auch Eltern zu, die sich über ihre Erfahrungen in Trennungskonflikten öffentlich äussern.⁵²

Die grundrechtliche Relevanz ist nicht zu unterschätzen. Ein Elternteil, der nach erlebter Gewalt, nach Kontaktverweigerung oder nach als ungerecht empfundenen Behördenentscheiden seine Geschichte öffentlich erzählt, nimmt ein fundamentales Freiheitsrecht wahr. Die Meinungsfreiheit schützt gerade auch unbequeme, emotionale und polarisierende Äusserungen, sie ist kein «Schönwetterrecht».⁵³ Eine KESB-Weisung, die einem Elternteil verbietet, sich öffentlich zu äussern, muss deshalb den strengen Anforderungen von Art. 36 BV genügen. Die Gefahr einer zu leichtfertigen Einschränkung ist real: Sie würde nicht nur das individuelle Grundrecht verletzen, sondern auch eine abschreckende Wirkung (chilling effect) auf die öffentliche Debatte über Missstände im Familienrecht entfalten.

5.2. Grundrechtsprüfung nach Art. 36 BV

Art. 36 BV verlangt für jede Grundrechtseinschränkung vier kumulative Voraussetzungen: eine gesetzliche Grundlage, ein öffentliches Interesse, die Verhältnismässigkeit und die Wahrung des Kerngehalts. Für die hier behandelte Konstellation ergibt sich Folgendes:

⁴⁷ Zur Subsidiarität Leitaden Kindeswohlgefährdung des Kantons Zürich (Fn. 13), S. 12 f.; KESB Baselland (Fn. 14).

⁴⁸ Zur sozialen Dynamik öffentlicher Stellungnahmen RONSON (Fn. 45), Kap. 6; TROTTIER (Fn. 21), S. 65 f.

⁴⁹ Art. 314a ZGB (Anhörung); Art. 314a^{bis} ZGB (Kindesvertretung); eingehend BFH-Leitaden Kindesvertretung in Verfahren der KESB, 2024, S. 4 ff.

⁵⁰ MICHEL/ROSC/BRUTTIN (Fn. 1), S. 163 ff.; zur korrigierenden Erfahrung der Partizipation BFH-Leitaden (Fn. 49), S. 7.

⁵¹ BSK ZGB I-BREITSCHMID, ART. 314a^{bis} N 5 ff.; CHRISTOPHE A. HERZIG, Die Rolle der Kindsvertretung, FamPra.ch 2020, S. 567 ff.; MICHEL/ROSC/BRUTTIN (Fn. 1), S. 163 ff.

⁵² Vgl. zur Meinungsfreiheit im Kontext familiärer Konflikte GIOVANNI BIAGGINI, BV Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2017, Art. 16 N. 5 ff.; zur Meinungsfreiheit als Schranke des Persönlichkeitsschutzes BGE 138 III 641 E. 4.1.

⁵³ EGMR, Urteil vom 7. Dezember 1976, Nr. 5493/72 (*Handyside gegen Vereinigtes Königreich*), Ziff. 49: Die Meinungsfreiheit schütze auch Äusserungen, die «verletzen, schockieren oder beunruhigen».

- Gesetzliche Grundlage: Art. 307 Abs. 3 ZGB ermächtigt die KESB, die Eltern zu ermahnen und ihnen Weisungen zu erteilen. Die Weisung kann nach herrschender Lehre «alles beinhalten, was die Kindeswohlgefährdung zu beseitigen verspricht».⁵⁴ Eine Weisung, die den Elternteil anweist, identifizierende Inhalte über das Kind zu unterlassen oder zu löschen, bewegt sich innerhalb dieses gesetzlichen Rahmens. Dass die Norm nicht ausdrücklich auf digitale Exposition Bezug nimmt, ist unerheblich. Art. 307 Abs. 3 ZGB ist als offene Ermächtigungsnorm konzipiert, die der KESB die Flexibilität gibt, auf neue Gefährdungsformen zu reagieren.⁵⁵ Die gesetzliche Grundlage ist damit gegeben. Ob sie für schwerwiegende Eingriffe, etwa ein umfassendes Äusserungsverbot zu einem Konfliktthema, hinreichend bestimmt ist, muss allerdings im Einzelfall kritisch geprüft werden. Für die in Kapitel 7 vorgeschlagenen, gezielten Weisungen (Unterlassung identifizierender Inhalte, Löschung konkreter Posts, «No-child-content»-Regel) dürfte die Bestimmtheit genügen.⁵⁶
- Öffentliches Interesse: Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist ein verfassungsrechtlich verankertes öffentliches Interesse (Art. 11 Abs. 1 BV: «Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung»). Art. 3 Abs. 1 UN-KRK konkretisiert dies als Gebot, das Kindeswohl bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, vorrangig zu berücksichtigen. Das öffentliche Interesse an der Einschränkung der elterlichen Meinungsfreiheit zum Schutz des Kindes ist damit grundsätzlich gegeben, allerdings nicht als Blankoermächtigung, sondern nur soweit die konkrete Äusserung tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung begründet.⁵⁷
- Verhältnismässigkeit: Hier liegt der Schwerpunkt der Prüfung. Die Einschränkung muss geeignet, erforderlich und zumutbar sein. Die Geeignetheit einer Unterlassungsweisung hängt davon ab, ob die Weisung die Gefährdung tatsächlich reduziert, was bei bereits viral verbreiteten Inhalten zweifelhaft sein kann (dazu Kap. 7.2). Die Erforderlichkeit verlangt, dass kein milderes Mittel zur Verfügung steht. Eine Weisung, die nur die Identifizierbarkeit des Kindes untersagt (z.B. Entfernung von Namen und Bildern), ist milder als ein umfassendes Äusserungsverbot zum Konfliktthema, und verdient deshalb den Vorzug. Die Zumutbarkeit im engeren Sinne schliesslich erfordert eine Abwägung zwischen der Schwere des Grundrechtseingriffs und dem Gewicht des verfolgten Interesses. Je schwerer die Kindeswohlgefährdung wiegt, desto weitergehende Einschränkungen der Meinungsfreiheit sind gerechtfertigt.⁵⁸
- Kerngehaltsgarantie: Der Kerngehalt der Meinungsfreiheit darf auch zum Schutz des Kindeswohls nicht angetastet werden. Die KESB kann einem Elternteil nicht generell verbieten, über den Trennungskonflikt zu sprechen. Ein solches «Totalverbot» wäre selbst bei schwerer Gefährdung unverhältnismässig.⁵⁹ Zulässig ist hingegen eine gezielte, auf die Identifizierbarkeit des Kindes bezogene Einschränkung. Der Elternteil darf über seine Erfahrungen berichten, muss dabei aber sicherstellen, dass das Kind nicht identifizierbar exponiert wird.

5.3. Die Identifizierbarkeit als Abgrenzungskriterium

Die vorstehende Grundrechtsprüfung verdichtet sich zu einem Abgrenzungskriterium, das die Grenzlinie zwischen zulässiger elterlicher Kommunikation und kindeswohlgefährdender Exposition markiert: Die Identifizierbarkeit des Kindes.

Auf der einen Seite der Grenzlinie steht das elterliche Konfliktnarrativ. Der Elternteil erzählt seine Geschichte, schildert seine Erfahrungen, äussert Kritik an Behörden oder am anderen Elternteil, ohne das Kind identifizierbar zu machen. Solche Äusserungen sind grundrechtlich geschützt, auch wenn sie emotional, einseitig oder zugespitzt sind. Die KESB hat hier keine Handhabe und soll sie auch nicht haben. Die Meinungsfreiheit schützt gerade die subjektive Erfahrungsperspektive, auch wenn diese möglicherweise unbequem ist.

⁵⁴ MEIER (Fn. 1), Art. 307 CC N. 19; BSK ZGB I-BREITSCHMID, Art. 307 N 19 ff. (Ermahnungen und Weisungen), N 22 (Weisungen mit Verweis auf BGE 142 III 197 E. 3.7); KESB Baselland, Merkblatt Kinderschutz; ROSCH (Fn. 39), AJP 2024, S. 355.

⁵⁵ MEIER (Fn. 1), Art. 307 CC N. 5 f.; BSK ZGB I-BREITSCHMID, Art. 307 N 1 f., N 14; vgl. auch ROSCH (Fn. 15), Festschrift, S. 103 f.

⁵⁶ Zum Bestimmtheiterfordernis im Kinderschutz allgemein ROSCH (Fn. 39), AJP 2024, S. 356 f., mit Hinweis auf BGer 5A_375/2023 vom 21. November 2023 (die Weisung muss inhaltlich genügend bestimmt sein, damit der Adressat erkennen kann, was von ihm verlangt wird).

⁵⁷ Art. 11 Abs. 1 BV; Art. 3 Abs. 1 UN-KRK; BIAGGINI (Fn. 52), Art. 11 N. 3 ff.

⁵⁸ Zur dreistufigen Verhältnismässigkeitsprüfung nach Art. 36 BV BGE 143 I 310 E. 3.4.1; zur Anwendung auf Kinderschutzmassnahmen MICHEL/ROSC/BRUTTIN (Fn. 1), S. 146 f.; zur spezifischen Kinderschutzproportionalität (Subsidiarität, Komplementarität, Proportionalität) BSK ZGB I-BREITSCHMID, Art. 307 N 4–8.

⁵⁹ Zur Kerngehaltsgarantie BIAGGINI (Fn. 52), Art. 36 N. 24 ff.; vgl. auch EGMR (Fn. 53), Ziff. 49.

Auf der anderen Seite steht die identifizierende Exposition. Der Elternteil nennt den Namen des Kindes, zeigt sein Bild, publiziert Kontextdaten, die eine Identifizierung ermöglichen oder kombiniert verschiedene Informationen so, dass das Kind erkennbar wird (vgl. die kumulative Identifizierung nach Achse 3). Hier verschiebt sich die Abwägung. Das Kindeswohl überwiegt, weil die Identifizierung die strukturellen Gefährdungseffekte (Persistenz, Suchbarkeit, Skalierbarkeit, Dekontextualisierung) aktiviert. Eine KESB-Weisung, die die Identifizierung untersagt, ist in dieser Konstellation grundsätzlich verhältnismässig. Zwischen diesen Polen liegt ein Graubereich, der differenzierte Beurteilung erfordert. Anonymisierte Schutzsuche beispielsweise, bei der ein Elternteil in einer geschlossenen Selbsthilfegruppe seine Situation beschreibt, ohne das Kind namentlich zu nennen, ist grundrechtlich stark geschützt, selbst wenn aufmerksame Leser die Familie aufgrund von Kontextinformationen erraten könnten. Pseudonymisierte Darstellungen, ein Blog-Beitrag unter falschem Namen, der aber durch Detailreichtum eine Identifizierung durch das erweiterte Umfeld ermöglicht, befinden sich im Übergangsbereich. Identifizierende Kampagnen, eine systematische, namentliche Mobilisierung mit Bildern des Kindes, überschreiten die Schwelle klar. Die Prüfungsachsen (Kap. 4) dienen gerade dazu, diese Graustufen zu systematisieren und einer nachvollziehbaren Beurteilung zugänglich zu machen.

5.4. Rechtsvergleich in Kürze

Ein knapper Rechtsvergleich bestätigt die hier vertretene Einordnung und liefert Impulse für das schweizerische Recht.

Im deutschen Recht kennt § 1666 BGB eine funktional vergleichbare Generalklausel. Das Familiengericht hat die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Massnahmen zu treffen, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet wird und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Der Massnahmenkatalog von § 1666 Abs. 3 BGB umfasst ausdrücklich «Gebote, Verbote oder Erklärungen gegenüber dem Sorgeberechtigten». Eine explizite Digitalisierungs-Fallgruppe hat die deutsche Rechtsprechung bisher nicht entwickelt, obwohl die Familiengerichte faktisch mit vergleichbaren Konstellationen konfrontiert sind.⁶⁰ Die dogmatische Grundstruktur, offener Gefährdungstatbestand, abgestufte Massnahmen, Verhältnismässigkeit, ist aber parallel zum schweizerischen Recht angelegt. Die hier entwickelten Prüfungsachsen wären grundsätzlich auch auf § 1666 BGB übertragbar.

In Frankreich hat die Loi Studer (Loi n° 2024-120 vom 19. Februar 2024) einen legislatorischen Vorstoss unternommen, der über den behördlichen Kinderschutz hinausgeht. Das Gesetz verankert ausdrücklich die elterliche Pflicht, das Recht am Bild des Kindes zu wahren und ermöglicht den Entzug der Ausübung dieses Rechts durch den Richter, wenn ein Elternteil das Recht am Bild seines Kindes in schwerwiegender Weise verletzt.⁶¹ Der Ansatz ist bemerkenswert, weil er erstmals eine spezifisch digitale Schutzpflicht der Eltern gesetzlich verankert, ein Modell, das für den schweizerischen Gesetzgeber de lege ferenda von Interesse sein dürfte (dazu Kap. 9.2.).

Der UN-Kinderrechtsausschuss hat mit General Comment No. 25 (2021) den völkerrechtlichen Referenzrahmen gesetzt. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, Kinder im digitalen Umfeld vor allen Formen von Gewalt, einschliesslich psychischer Gewalt, zu schützen. Die Persistenz, Suchbarkeit und sekundäre Verwertung digitaler Daten werden als eigenständige Risikofaktoren anerkannt.⁶² Für die Auslegung von Art. 307 Abs. 1 ZGB bedeutet dies, dass die völkerrechtskonforme Interpretation des Gefährdungstatbestandes gebietet, digitale Exposition als relevante Gefährnungsdimension anzuerkennen.

6. Datenschutzrechtliche Schnittstelle

6.1. Die doppelte Rechtsschicht: Kinderschutz und Datenschutz

Die digitale Exposition des Kindes im Trennungskonflikt berührt nicht nur den Kinderschutz nach Art. 307 ff. ZGB, sondern auch den Datenschutz. Die Veröffentlichung von Informationen, Bildern und Dokumenten, die das Kind identifizierbar machen, stellt eine *Bearbeitung von Personendaten* im Sinne des nDSG (Art. 5 lit. d nDSG) dar.⁶³ Im grenzüberschreitenden Kontext, die meisten Social-Media-Plattformen unterliegen als Anbieterinnen dem europäischen Recht, kommt die DSGVO hinzu.⁶⁴ Es entsteht eine «doppelte Rechtsschicht». Der Kinderschutz liefert den Gefährdungstatbestand und das

⁶⁰ Vgl. zum deutschen Recht § 1666 Abs. 1 und 3 BGB; eine digitale Fallgruppe wird in der Kommentarliteratur bisher nicht eigenständig behandelt; vgl. aber zu den allgemeinen Massnahmen PALANDT/GÖTZ, BGB, 83. Aufl., München 2024, § 1666 Rn. 20 ff.

⁶¹ Loi n° 2024-120 du 19 février 2024 visant à garantir le respect du droit à l'image des enfants (Loi Studer); der neue Art. 372-1 Code civil ermöglicht dem Richter, die Ausübung des Rechts am Bild des Kindes einem Elternteil zu entziehen.

⁶² UN Committee on the Rights of the Child, General Comment No. 25 (2021), CRC/C/GC/25, Rz. 67–69, 82–84.

⁶³ Art. 5 lit. a nDSG (Personendaten: «alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person beziehen»); Art. 5 lit. d nDSG (Bearbeiten: «jeder Umgang mit Personendaten»).

Massnahmeninstrumentarium; der Datenschutz liefert materielle Ansprüche (Löschung, Berichtigung, Einschränkung) und ein normatives Begründungsgerüst, das den Kindesschutz ergänzt und verstärkt. Die Verbindung beider Rechtsschichten ist in der Schweizer Literatur bisher nicht hergestellt worden. Die Sharenting-Dogmatik thematisiert den Datenschutz primär aus der Perspektive der Einwilligung (darf der Elternteil Daten des Kindes veröffentlichen?).⁶⁵ Die Kindesschutzliteratur behandelt den Datenschutz als Verfahrensfrage (Amtsgeheimnis, Datenweitergabe zwischen Behörden).⁶⁶ Die Frage, ob und wie die KESB datenschutzrechtliche Instrumente in den Kindesschutz integrieren kann, ob sie also Eltern zur Löschung personenbezogener Daten des Kindes anweisen oder die Beistandschaft mit der Durchsetzung von Löschungsansprüchen beauftragen kann, ist, soweit ersichtlich, ein Novum.

6.2. Der besondere Schutz von Minderjährigen im Datenschutzrecht

Sowohl das nDSG als auch die DSGVO anerkennen, dass Minderjährige eines besonderen Schutzes bedürfen. Die DSGVO bringt dies in Erwägungsgrund 38 zum Ausdruck: «Kinder verdienen bei ihren personenbezogenen Daten besonderen Schutz, da Kinder sich der betreffenden Risiken, Folgen und Garantien und ihrer Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten möglicherweise weniger bewusst sind.»⁶⁷ Art. 8 DSGVO regelt die Einwilligung von Kindern bei Diensten der Informationsgesellschaft und setzt die Altersgrenze bei 16 Jahren an (mit mitgliedstaatlicher Absenkungsmöglichkeit bis 13 Jahre). Das nDSG enthält keine vergleichbare explizite Altersregelung, stellt aber über die allgemeinen Grundsätze (Art. 6 nDSG: Verhältnismässigkeit, Zweckbindung, Treu und Glauben) sicher, dass die Bearbeitung von Kinderdaten einem erhöhten Rechtfertigungsdruck unterliegt. Für die hier behandelte Konstellation folgt daraus, dass die Veröffentlichung identifizierender Informationen über ein Kind im Rahmen eines Trennungskonflikts datenschutzrechtlich nicht durch die elterliche Sorge gedeckt ist, wenn sie dem Kindeswohl widerspricht. Die elterliche Sorge (Art. 301 ff. ZGB) umfasst das Recht und die Pflicht, im Interesse des Kindes zu handeln, nicht das Recht, die personenbezogenen Daten des Kindes als Kampfmittel im Trennungskonflikt einzusetzen. Wo die Veröffentlichung dem Kindeswohl widerspricht, entfällt die datenschutzrechtliche Rechtfertigungsgrundlage.⁶⁸

6.3. Das Recht auf Löschung als komplementäres Instrument

Art. 17 DSGVO gewährt der betroffenen Person, und damit auch dem Kind, vertreten durch seinen gesetzlichen Vertreter oder einen Beistand, das Recht, die unverzügliche Löschung personenbezogener Daten zu verlangen. Die Lösungsgründe umfassen unter anderem die unrechtmässige Verarbeitung (Art. 17 Abs. 1 lit. d DSGVO) und den Widerruf der Einwilligung (Art. 17 Abs. 1 lit. b DSGVO). Im schweizerischen Recht ergibt sich ein funktional vergleichbarer Anspruch aus Art. 32 Abs. 2 lit. c nDSG (Recht auf Löschung bei widerrechtlicher Datenbearbeitung) sowie aus Art. 28a Abs. 1 Ziff. 2 ZGB (Beseitigung der Persönlichkeitsverletzung).⁶⁹

Dieses Recht auf Löschung wird im Kindesschutzkontext zum komplementären Instrument. Während die KESB-Weisung (Art. 307 Abs. 3 ZGB) den Elternteil zur Unterlassung und Löschung verpflichtet, richtet sich der datenschutzrechtliche Lösungsanspruch gegen die Plattform (den Verantwortlichen im Sinne der DSGVO). Beide Instrumente verfolgen dasselbe Ziel, die Entfernung kindeswohlgefährdender Inhalte, adressieren aber unterschiedliche Normadressaten. Die Kombination beider Instrumente erhöht die Effektivität des Kindesschutzes erheblich, weil sie die Lücke schliesst, die entsteht, wenn der Elternteil die KESB-Weisung nicht befolgt oder bereits gelöschte Inhalte auf Drittplattformen weiterexistieren.

6.4. Kann die KESB datenschutzrechtliche Weisungen erteilen?

Die entscheidende dogmatische Frage lautet, ob die KESB im Rahmen von Art. 307 Abs. 3 ZGB den Elternteil anweisen kann, Lösungsbegehren bei Plattformen zu stellen, oder ob sie die Beistandschaft (Art. 308 ZGB) mit der Durchsetzung des datenschutzrechtlichen Lösungsanspruchs im Namen des Kindes beauftragen kann.

Die hier vertretene Auffassung bejaht beide Fragen. Art. 307 Abs. 3 ZGB ist nach herrschender Lehre als offene Ermächtigungsnorm konzipiert, die der KESB die Befugnis gibt, den Eltern Weisungen zu erteilen,

⁶⁴ Art. 3 Abs. 2 DSGVO (räumlicher Anwendungsbereich); die meisten grossen Social-Media-Plattformen unterhalten eine Niederlassung in der EU und unterliegen der DSGVO.

⁶⁵ STARZ (Fn. 4), Kap. 5 (Datenschutzrechtliche Dimension des Sharenting); PAYDAR/SEILER (Fn. 18).

⁶⁶ Vgl. Art. 451 Abs. 1 ZGB (Amtsgeheimnis im KESB-Verfahren); Leitfaden Kindeswohlgefährdung des Kantons Zürich, 2019, S. 26 ff.

⁶⁷ Erwägungsgrund 38 DSGVO; vgl. auch Art. 8 DSGVO (Bedingungen für die Einwilligung eines Kindes in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft).

⁶⁸ Vgl. zum Entfallen der elterlichen Vertretungsmacht bei Interessenkollision Art. 306 Abs. 2 ZGB; PAYDAR/SEILER (Fn. 18); für das deutsche Recht gleichlautend STARZ (Fn. 4), Kap. 4.

⁶⁹ Art. 32 Abs. 2 lit. c nDSG; Art. 28a Abs. 1 Ziff. 2 ZGB; zur Funktionsäquivalenz im schweizerischen Recht NADIA KUTSCHER/RAMONA BOUILLON, Kinder. Bilder. Rechte., DKHW-Schriftenreihe Nr. 4, 2018, S. 42 ff.

die auf die Beseitigung der konkreten Gefährdung zielen.⁷⁰ Wenn die Gefährdung in der fortbestehenden Verfügbarkeit identifizierender Inhalte auf digitalen Plattformen besteht, ist eine Weisung, die den Elternteil zur Stellung von Lösungsbegehren verpflichtet, ein geeignetes Mittel zur Gefährdungs-beseitigung. Die datenschutzrechtliche Lösungs-pflicht (Art. 17 DSGVO, Art. 32 nDSG) bildet den materiellrechtlichen Hintergrund; Art. 307 Abs. 3 ZGB stellt das verfahrensrechtliche Durchsetzungs-instrument bereit.

Wo der Elternteil die Weisung nicht befolgt oder die Lösung allein nicht ausreicht, etwa weil Inhalte auf Drittplattformen weiterexistieren oder weil der Elternteil unter einem Pseudonym publiziert, kann die Beistandschaft nach Art. 308 ZGB eine weitergehende Funktion übernehmen. Die KESB kann dem Beistand den Auftrag erteilen, im Namen des Kindes datenschutzrechtliche Lösungsbegehren bei Plattformen zu stellen (Art. 308 Abs. 2 ZGB: besondere Befugnisse).⁷¹ Der Beistand handelt dabei als Vertreter des Kindes und macht dessen eigene datenschutzrechtliche Ansprüche geltend, ein systematisch stimmiges Vorgehen, weil die Exposition gerade die Dateninteressen des Kindes verletzt. Die praktischen Grenzen dieses Vorgehens sind allerdings nicht zu übersehen. Internationale Plattformen reagieren auf Lösungsbegehren unterschiedlich schnell und kooperativ. Die Durchsetzung gegenüber Plattformen mit Sitz ausserhalb des EU/EWR-Raums ist zusätzlich erschwert und die Lösung beim Urheber beseitigt nicht die bereits angefertigten Screenshots und Kopien bei Dritten. Diese Vollzugsprobleme (dazu eingehend Kap. 7.2) schmälern zwar die Erkenntnis nicht, sie zeigen aber, dass der datenschutzrechtliche Lösungsanspruch ein notwendiges, aber nicht hinreichendes Instrument des Kindesschutzes im digitalen Raum ist.

7. Abgestuftes Massnahmenmodell

7.1. Die Eskalationsleiter als Ordnungsrahmen

Das schweizerische Kindesschutzrecht stellt der KESB ein abgestuftes Instrumentarium zur Verfügung, das von der blossen Ermahnung bis zum Sorgerechtsentzug reicht (Art. 307–312 ZGB). Dasselbe Instrumentarium steht dem Gericht im Eheschutz- und Scheidungsverfahren zur Verfügung (Art. 315a ZGB i.V.m. Art. 176 Abs. 3, Art. 298 ZGB). Die Massnahmen müssen dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit genügen: Geeignetheit, Erforderlichkeit und Zumutbarkeit bilden den Prüfungsrahmen; der Grundsatz der Subsidiarität verlangt, dass die mildeste wirksame Massnahme gewählt wird; der Grundsatz der Komplementarität gebietet, die elterlichen Kompetenzen zu stärken, nicht zu ersetzen.⁷²

Im Folgenden wird ein fünfstufiges Modell entwickelt, das die spezifische Logik digitaler Exposition adressiert. Die Stufen sind als Eskalationsleiter konzipiert. Jede Stufe wird erst aktiviert, wenn die vorangehende sich als unzureichend erwiesen hat oder die Gefährdung von vornherein eine weitergehende Intervention erfordert. Die Darstellung orientiert sich an der Massnahmenarchitektur von Art. 307 ff. ZGB und berücksichtigt die in Kapitel 5 entwickelten grundrechtlichen Schranken sowie den in Kapitel 6 erörterten datenschutzrechtlichen Komplementärstrang.

7.2. Stufe 1: Ermahnung und Weisung als digitale Selbstbindung (Art. 307 Abs. 3 ZGB)

Die mildeste Massnahme ist die Ermahnung, ein behördlicher Appell an den Elternteil, sein Verhalten zu ändern, ohne dass eine verbindliche Anordnung ergeht. In der Praxis digitaler Exposition kann die Ermahnung ein erstes, niederschwelliges Signal setzen. Die KESB macht den Elternteil darauf aufmerksam, dass die Veröffentlichungen das Kind gefährden und fordert ihn auf, identifizierende Inhalte zu entfernen und weitere Publikationen zu unterlassen.⁷³ Die Ermahnung hat keinen Verfügungscharakter und ist nicht mit einer Sanktionsandrohung verbunden. Sie eignet sich deshalb vor allem für Konstellationen, in denen der Elternteil grundsätzlich kooperationsbereit, aber in der Einschätzung der Tragweite seiner Publikationen überfordert ist.

Bleibt die Ermahnung wirkungslos oder ist die Gefährdung bereits so weit fortgeschritten, dass ein blosser Appell nicht genügt, tritt die Weisung an ihre Stelle. Die Weisung ist eine verbindliche Anordnung der KESB, die den Elternteil zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen verpflichtet.⁷⁴ Für die Konstellation der digitalen Exposition kann die Weisung folgende Inhalte umfassen:

⁷⁰ MEIER (Fn. 1), Art. 307 CC N. 19; BSK ZGB I-BREITSCHMID, Art. 307 N 19 ff.; ROSCH (Fn. 54), AJP 2024, S. 355.

⁷¹ Art. 308 Abs. 2 ZGB; zur Erteilung besonderer Befugnisse an den Beistand MICHEL/ROSCHE/BRUTTIN (Fn. 58), S. 158 f.

⁷² Art. 307 Abs. 1 ZGB; zum Grundsatz der Subsidiarität MEIER (Fn. 1), Art. 307 CC N. 8 ff.; BSK ZGB I-BREITSCHMID, Art. 307 N 4–8; zum Grundsatz der Komplementarität MICHEL/ROSCHE/BRUTTIN, S. 145 f.; Leit-faden Kindeswohlgefährdung des Kantons Zürich, 2019, S. 12 f.

⁷³ Zur Ermahnung als mildeste Kindesschutzmassnahme Art. 307 Abs. 3 ZGB; BSK ZGB I-BREITSCHMID, Art. 307 N 21; MEIER (Fn. 1), Art. 307 CC N. 15.

⁷⁴ Zur Weisung als verbindliche Anordnung MEIER (Fn. 1), Art. 307 CC N. 16 ff.; BSK ZGB I-BREITSCHMID, Art. 307 N 22; ROSCH (Fn. 54), AJP 2024, S. 354 ff.

- Unterlassung: Der Elternteil wird angewiesen, weitere Veröffentlichungen zu unterlassen, die das Kind direkt oder indirekt identifizierbar machen. Die Weisung muss inhaltlich genügend bestimmt sein, ein pauschales «Äusserungsverbot» genügt den Anforderungen von Art. 36 BV nicht (vgl. Kap. 5.2.).⁷⁵ Präzise formuliert könnte die Weisung lauten: «Der Elternteil hat es zu unterlassen, auf öffentlich zugänglichen digitalen Plattformen Inhalte zu veröffentlichen, die das Kind [Name] durch Namensnennung, Abbildung oder Kontextdaten identifizierbar machen.» Diese Formulierung schränkt die Meinungsfreiheit nur insoweit ein, als die Identifizierbarkeit des Kindes betroffen ist, und lässt anonymisierte Äusserungen über den Trennungskonflikt unberührt.
- Löschung: Der Elternteil wird angewiesen, bereits veröffentlichte Inhalte, die das Kind identifizierbar machen, innert einer angemessenen Frist zu entfernen. Die Lösungsweisung erstreckt sich auf alle Plattformen, auf denen der Elternteil selbst als Urheber oder Administrator Zugriff hat. Soweit der Elternteil die Löschung bei Drittplattformen nicht selbst bewirken kann, wird er angewiesen, entsprechende Lösungsbegehren zu stellen (vgl. Kap. 7.4.).
- Aktenbezogenes Verbot: Der Elternteil wird angewiesen, keine Verfahrensakte, behördliche Schreiben, Gutachten, ärztliche Berichte oder private Kommunikation (Chat-Verläufe, E-Mails) zu veröffentlichen, die das Kind betreffen. Diese Weisung schützt nicht nur die Privatsphäre des Kindes, sondern auch die Integrität des Kindesschutzverfahrens, die Publikation von Akten kann die Sachverhaltsabklärung erschweren und das Vertrauen der Verfahrensbeteiligten untergraben.⁷⁶
- «No-child-content»-Regel: Als umfassendste Weisung auf dieser Stufe kann die KESB den Elternteil anweisen, auf seinen öffentlich zugänglichen digitalen Kanälen keinerlei Inhalte zu veröffentlichen, die das Kind, in welcher Form auch immer, zum Gegenstand haben. Diese Weisung ist einschneidender als die blosse Identifizierbarkeits-Schwelle und bedarf einer entsprechend höheren Gefährdungslage, etwa einer seriellen Kampagne mit eskalierender Intensität.
- Kommunikationskanal: Die KESB kann den Elternteil anweisen, die Kommunikation mit dem anderen Elternteil über eine Fachperson (Mediatorin, Beistand, Beratungsstelle) zu führen, um die Eskalationsdynamik zu unterbrechen. Diese Weisung adressiert nicht primär die digitale Exposition selbst, sondern die Konfliktodynamik, die ihr zugrunde liegt.

Sämtliche Weisungen können unter Androhung der Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 StGB ausgesprochen werden.⁷⁷ Die Androhung ist kein blosses Druckmittel, sondern Voraussetzung für die strafrechtliche Sanktionierung im Falle der Widerhandlung. Art. 292 StGB sieht eine Busse von maximal CHF 10'000 vor (Art. 106 Abs. 1 StGB), was bei medienwirksamen Konflikten mit hohem Aufmerksamkeitswert möglicherweise keine hinreichende Abschreckungswirkung entfaltet.⁷⁸ Neben der Strafdrohung nach Art. 292 StGB steht der KESB ein weiteres, in der Praxis bisher wenig beachtetes Vollstreckungsinstrument zur Verfügung: Die Ordnungsbusse nach Art. 343 Abs. 1 lit. b und c ZPO. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf das KESB-Verfahren ergibt sich aus der in Art. 450f ZGB verankerten vierstufigen Kaskadenordnung. Soweit das Bundesrecht die Verfahrensfrage nicht selbst regelt und das kantonale Recht keine eigene Bestimmung enthält, sind die Vorschriften der ZPO sinngemäss anwendbar. Art. 314 Abs. 1 ZGB erstreckt diese Verweisungsnorm ausdrücklich auf den Kindesschutz.⁷⁹ Die Ordnungsbusse unterscheidet sich von der Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 StGB in mehreren praktisch erheblichen Punkten. Sie ist kein Straftatbestand, sondern ein verwaltungsrechtliches Zwangsgeld, das die KESB im eigenen Verfahren androhen und bei Nichtbefolgung selbst verhängen kann, ohne den Umweg über ein separates Strafverfahren nehmen zu

⁷⁵ Zur Bestimmtheit von Weisungen ROSCH (Fn. 54), AJP 2024, S. 356 f., mit Hinweis auf BGer 5A_375/2023 vom 21. November 2023; zur grundrechtlichen Schranke einer Äusserungsweisung vgl. oben Rz XY.

⁷⁶ Zum Schutz des Verfahrensgeheimnisses Art. 451 Abs. 1 ZGB; vgl. auch Art. 141 StGB (Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte, analog anwendbar auf Chat-Screenshots); zur Problematik der Aktenpublikation in Kindesschutzverfahren s. Leitfaden Kindeswohlgefährdung des Kantons Zürich (Fn. 73), S. 26 ff.

⁷⁷ Art. 292 StGB; BSK ZGB I-BREITSCHMID, Art. 307 N 22 (mit Verweis auf BGE 142 III 197 E. 3.7); KESB Baselland, Merkblatt Kindesschutz: «Alle Massnahmen können unter Androhung der Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 StGB ausgesprochen werden.»

⁷⁸ Art. 292 StGB: «Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.» Die maximale Busse beträgt CHF 10'000 (Art. 106 Abs. 1 StGB).

⁷⁹ Art. 450f ZGB i.V.m. Art. 314 Abs. 1 ZGB; zur vierstufigen Kaskadenordnung BSK ZGB I-MARANTA, Art. 450f N 1 und 4; BGer, 20.3.2014, 5A_852/2013, E. 2.1 (Anwendbarkeit im Kindesschutz). Die Verweisung ist dynamisch und erfasst die jeweils geltende Fassung der ZPO, MARANTA, Art. 450f N 3.

müssen.⁸⁰ Die Tagesbusse nach Art. 343 Abs. 1 lit. c ZPO (bis CHF 1'000 pro Tag der Nichterfüllung) erzeugt einen kontinuierlichen ökonomischen Druck, dessen Gesamtbetrag die Obergrenze von CHF 5'000 übersteigen kann.⁸¹ Die Ordnungsbusse kann sich auch gegen juristische Personen richten, was für die Vollstreckung gegenüber unkooperativen Plattformbetreibern von Bedeutung sein könnte. Ob und inwieweit die KESB von diesem Instrument Gebrauch machen kann, hängt vom kantonalen Verfahrensrecht ab. Enthält dieses eine eigene Regelung zur Vollstreckung von Weisungen, geht es der subsidiären Anwendung der ZPO vor. In vielen Kantonen fehlt eine solche spezifische Regelung, sodass die Kaskadenordnung des Art. 450f ZGB den Rückgriff auf Art. 343 ZPO eröffnet.

7.3. Stufe 2: Erziehungsaufsicht und Monitoring (Art. 307 Abs. 3 ZGB)

Art. 307 Abs. 3 ZGB ermöglicht der KESB, eine Person oder Stelle zu bezeichnen, der Einblick und Auskunft zu geben ist. In der Konstellation digitaler Exposition kann diese Erziehungsaufsicht auf die *Überwachung der Compliance* mit den erteilten Weisungen ausgerichtet werden. Die bezeichnete Fachperson überprüft periodisch, ob identifizierende Inhalte gelöscht und neue Veröffentlichungen unterlassen worden sind und erstattet der KESB Bericht.⁸²

Das Monitoring kann auch eine prospektive Dimension umfassen. Die Fachperson nimmt ein Risiko-Assessment vor (drohen neue Medienberichte, besteht Doxing-Gefahr im Schulkontext, sind Dritte dabei, die Inhalte weiterzuverbreiten?) und informiert die KESB, wenn eine weitere Eskalation angezeigt erscheint. Diese Funktion ist besonders dort relevant, wo der Elternteil zwar die eigenen Publikationen eingestellt hat, die bereits verbreiteten Inhalte aber eine Eigendynamik entwickelt haben, die fortlaufende Aufmerksamkeit erfordert.

7.4. Stufe 3: Beistandschaft als Schutz- und Koordinationsmandat (Art. 308 ZGB)

Erweisen sich die Weisungen als unzureichend, sei es, weil der Elternteil sie nicht zuverlässig befolgt, sei es, weil die Gefährdungslage eine aktivere Koordination erfordert, kommt die Errichtung einer Beistandschaft nach Art. 308 ZGB in Betracht. Die KESB kann dem Beistand einen *digital-spezifischen Aufgabenkatalog* zuweisen, der über die übliche Beratung und Unterstützung hinausgeht:⁸³

- Schutz der digitalen Privatsphäre des Kindes: Der Beistand überwacht die Online-Präsenz des Kindes und interveniert, wenn neue identifizierende Inhalte auftauchen, auch solche, die von Dritten (Medien, Follower, Support-Gruppen) veröffentlicht werden und auf die der Elternteil keinen direkten Zugriff hat.
- Löschungsbegehren bei Plattformen: Der Beistand stellt im Namen des Kindes datenschutzrechtliche Löschungsbegehren bei Social-Media-Plattformen, Suchmaschinen und Medienarchiven (vgl. Kap. 6.3.). Gestützt auf Art. 308 Abs. 2 ZGB kann die KESB dem Beistand die dafür notwendigen besonderen Befugnisse erteilen.
- Koordination mit Schule und Umfeld: In Fällen, in denen die Exposition das Kind im schulischen oder sozialen Umfeld belastet, etwa weil Mitschülerinnen die Inhalte kennen und das Kind damit konfrontieren, koordiniert der Beistand die notwendigen Unterstützungsmassnahmen: Information der Lehrpersonen, Einschaltung der Schulsozialarbeit, allenfalls therapeutische Begleitung des Kindes.
- Digitaler Familien-Kommunikationsplan: Der Beistand erarbeitet mit beiden Elternteilen verbindliche Regeln für die digitale Kommunikation: Was darf geteilt werden, was nicht? Welche Plattformen sind für familienbezogene Informationen tabu? Wie wird mit Medienanfragen umgegangen? Ziel ist eine verbindliche Selbstregulierung, die die KESB-Intervention mittelfristig überflüssig macht.
- Kindgerechte Information: Der Beistand stellt sicher, dass das Kind, altersgerecht und in geeigneter Form, über die Situation, die Massnahmen und seine eigenen Rechte informiert wird. Das Kind soll verstehen, dass seine Interessen wahrgenommen werden, ohne dabei in den Elternkonflikt hineingezogen zu werden.

7.5. Stufe 4: Verfahrensrechtlicher Schutz des Kindes (Anhörung und Vertretung)

Die vierte Stufe betrifft nicht eine materielle Massnahme, sondern die *verfahrensrechtliche Stellung* des Kindes. In Fällen digitaler Exposition kommt der Kindesanhörung (Art. 314a ZGB) und der Kindesvertretung (Art. 314a^{bis} ZGB) eine besondere Bedeutung zu, weil das Kind unmittelbar in seiner

⁸⁰ BSK ZPO-ZINSLI, Art. 343 N 18 und 20; die Ordnungsbusse ist ein Zwangsgeld und keine Strafe i.S.d. StGB, sie kann deshalb auch gegen juristische Personen verhängt werden (ZINSLI, Art. 343 N 20). Eine Ordnungsbusse ohne jedes Verschulden ist ausgeschlossen (BGE 142 III 587 E. 6.1 f.).

⁸¹ BSK ZPO-ZINSLI, Art. 343 N 18; BK ZPO-KELLERHALS, Art. 343 N 52; STAEHELIN, in: SUTTER-SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER, Art. 343 N 19.

⁸² Art. 307 Abs. 3 in fine ZGB; BSK ZGB I-BREITSCHMID, Art. 307 N 23 (Erziehungsaufsicht); MEIER (Fn. 1), Art. 307 CC N. 19.

⁸³ Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB; zum Mandatszuschnitt MICHEL/ROSCH/BRUTTIN (Fn. 1), S. 158 f.

Persönlichkeit betroffen ist, seine Interessen aber typischerweise weder von dem publizierenden noch von dem exponierten Elternteil angemessen vertreten werden können.⁸⁴

Die Kindesvertretung ist insbesondere dort systematisch zu prüfen, wo der Konflikt zwischen den Eltern so hoch eskaliert ist, dass beide Seiten das Kind primär als Argument für die eigene Position instrumentalisieren, der eine Elternteil durch die öffentliche Kampagne, der andere durch die Gegennarration. In dieser Konstellation fehlt dem Kind eine unabhängige Stimme im Verfahren. Die Kindesvertretung nach Art. 314a^{bis} ZGB gewährleistet, dass die spezifischen Interessen des Kindes, namentlich sein Interesse an Privatheit, biographischer Offenheit und Entlastung vom Loyalitätskonflikt, unabhängig von den elterlichen Positionen ins Verfahren eingebracht werden.⁸⁵

Die Anhörung des Kindes kann darüber hinaus eine korrigierende Erfahrung darstellen. Das Kind erfährt, dass es als eigenständige Person mit eigenen Interessen wahrgenommen wird, nicht als Anhängsel elterlicher Kommunikationsstrategien. Gerade für Kinder, die sich im digitalen Konflikt ihrer Eltern ohnmächtig fühlen, kann diese Erfahrung stabilisierend wirken.⁸⁶

7.6. Stufe 5: Zivilrechtliche Unterlassungsinstrumente als Ergänzung

Wo die kindesschutzrechtliche Verfügung allein nicht genügt, etwa weil der Elternteil die Weisungen fortgesetzt missachtet und die Busse nach Art. 292 StGB keine hinreichende Wirkung entfaltet, kommen *zivilrechtliche Unterlassungsinstrumente* als Ergänzung in Betracht. Art. 28a Abs. 1 ZGB gibt der in ihrer Persönlichkeit verletzten Person, und damit dem Kind, vertreten durch den Beistand, die Möglichkeit, beim Gericht die Beseitigung der Verletzung, die Unterlassung künftiger Verletzungen und die Feststellung der Widerrechtlichkeit zu beantragen.⁸⁷ Vorsorgliche Massnahmen nach Art. 261 ff. ZPO ermöglichen eine rasche Intervention, wenn der drohende Nachteil die Dringlichkeit begründet. Die gerichtliche Unterlassungsverfügung ergänzt die KESB-Weisung nicht durch wirksamere Zwangsmittel – die KESB kann über die Kaskadenordnung (Art. 450f ZGB) auf dieselben Vollstreckungsinstrumente zurückgreifen (vgl. Kap. 7.4.) –, sondern durch ein eigenständiges materiellrechtliches Fundament (Art. 28a ZGB) und eine spezifische Signalwirkung. Das Gericht kann den Schuldner bei Nichtbefolgung (ebenfalls) mit einer Ordnungsbusse bis CHF 5'000 für jeden Tag der Nichterfüllung bestrafen (Art. 343 Abs. 1 lit. b ZPO) oder bei vorsorglichen Massnahmen, Ungehorsamsstrafen nach Art. 292 StGB androhen.⁸⁸ Kantonale Entscheide zeigen, dass Verbote öffentlicher Äusserungen und digitale Kommunikationsformen zum Gegenstand von Unterlassungsbegehren werden können.⁸⁹

Die Abstimmung zwischen KESB-Verfahren und zivilgerichtlichem Verfahren erfordert sorgfältige Koordination. Die Beistandschaft (Stufe 3) kann den zivilrechtlichen Unterlassungsanspruch im Namen des Kindes geltend machen, sofern die KESB dem Beistand die entsprechende Vertretungsbefugnis erteilt hat (Art. 308 Abs. 2 ZGB). In der Praxis wird diese Kombination vor allem bei hartnäckigen, medienwirksamen Fällen relevant sein, in denen die KESB-Weisung allein die Gefährdung nicht zu beseitigen vermag.

7.7. Vollzugsdefizite und Grenzen

Das vorstehende Stufenmodell ist ein Interventionsraster, das der KESB Orientierung bietet. Es wäre unredlich, die *praktischen Grenzen* dieses Rasters zu verschweigen. Die folgenden Vollzugsdefizite verdienen besondere Aufmerksamkeit:

1. Pseudonymität und Sockpuppets: Die Weisung bindet den Adressaten, aber nicht seine anonymen Unterstützer. Ein Elternteil, der die KESB-Weisung formal befolgt, kann die Kampagne dennoch über Dritte, über anonyme Accounts oder über Medienkontakte fortsetzen, ohne dass ihm dies ohne Weiteres nachzuweisen wäre. Die KESB verfügt über keine Handhabe, die eine Identifizierung anonymer Online-Akteure ermöglichen würden. Dieses Defizit ist struktureller Natur und nicht durch eine noch so präzise Weisung zu beheben.
2. Drittverbreitung und Eigendynamik: Sobald Inhalte viral gegangen sind, entwickeln sie eine Eigendynamik, die vom Urheber nicht mehr kontrolliert werden kann. Screenshots kursieren, Medienberichte werden archiviert, Reaction-Videos entstehen. Die Löschung beim Urheber beseitigt nur die Quelle, nicht die Derivate. Der datenschutzrechtliche Lösungsanspruch (Art.

⁸⁴ Art. 314a ZGB (Anhörung); Art. 314a^{bis} ZGB (Kindesvertretung); BSK ZGB I-BREITSCHMID, Art. 314a^{bis} N 5 ff.; HERZIG (Fn. 51), S. 567 ff.; MICHEL/ROSCH/BRUTTIN (Fn. 1), S. 163 ff.

⁸⁵ BSK ZGB I-BREITSCHMID, Art. 314a^{bis} N 5 und 9; zur Unabhängigkeit der Kindesvertretung von den elterlichen Positionen Art. 314a^{bis} Abs. 2 ZGB.

⁸⁶ MICHEL/ROSCH/BRUTTIN (Fn. 73), S. 165 f.

⁸⁷ Art. 28a Abs. 1 ZGB; zur Aktivlegitimation des Kindes, vertreten durch den Beistand, BSK ZGB I-MEILI, Art. 28a N 4 ff.; Art. 308 Abs. 2 ZGB; MICHEL/ROSCH/BRUTTIN (Fn. 1), S. 158 f.

⁸⁸ Art. 343 Abs. 1 lit. b ZPO (Ordnungsbusse bis CHF 5'000); Art. 343 Abs. 1 lit. c ZPO (Androhung der Bestrafung nach Art. 292 StGB).

⁸⁹ Vgl. exemplarisch die kantonale Rechtsprechung zur Unterlassung ehrverletzender Äusserungen auf Social Media; für eine Übersicht PAYDAR/SEILER (Fn. 18), Abschnitt «Rechtsfolgen».

- 17 DSGVO) erstreckt sich zwar auch auf Kopien bei Dritten, seine Durchsetzung ist aber praktisch aufwendig und bei nicht-europäischen Plattformen oft de facto illusorisch.
3. Begrenzte Plattformkooperation: Die KESB hat kein eigenes Klagerecht gegenüber Plattformbetreibern. Die Koordination läuft über die Beistandschaft, die im Namen des Kindes handelt (Stufe 3). Die Erfahrung zeigt, dass internationale Plattformen auf Löschungsbegehren von Privatpersonen, auch wenn diese im Namen von Minderjährigen handeln, unterschiedlich schnell und kooperativ reagieren. Plattformen mit Sitz ausserhalb des EU/EWR-Raums unterliegen der DSGVO nicht unmittelbar, was die Durchsetzung zusätzlich erschwert.⁹⁰
 4. Vollzugskoordination: Die Kombination aus Ungehorsamsstrafe (Art. 292 StGB) und Ordnungsbusse (Art. 343 ZPO via Art. 450f ZGB) stellt ein differenziertes Sanktionsinstrumentarium bereit. Die praktische Herausforderung liegt in der Koordination dieser Instrumente. Die KESB muss im Einzelfall entscheiden, ob sie die Ordnungsbusse im eigenen Verfahren androht oder den strafrechtlichen Weg über Art. 292 StGB beschreitet. Eine klare Praxisregel fehlt bisher.
 5. Der Streisand-Effekt: Die behördliche Intervention kann selbst zum Gegenstand öffentlicher Mobilisierung werden. Eine KESB-Weisung, die einem Elternteil verbietet, über den Trennungskonflikt zu posten, wird in der Anschlusskommunikation leicht als «Zensur» oder «Mundtotmachen durch die Behörde» gerahmt, unabhängig davon, ob die Weisung rechtlich korrekt ist. Diese Dynamik kann die Aufmerksamkeit für den Konflikt paradoxerweise steigern und die Exposition des Kindes verstärken, statt sie zu reduzieren.⁹¹

Diese Vollzugsdefizite sind kein Argument gegen die Einordnung digitaler Exposition als Kindeswohlgefährdung, sie würden sonst bei jeder Kindesschutzmassnahme gelten, deren Durchsetzung auf praktische Schwierigkeiten stösst. Sie sind aber ein Argument für zweierlei. Zum einen für eine realistische Erwartungshaltung der Behörde gegenüber der Wirksamkeit ihrer eigenen Massnahmen. Die KESB kann die digitale Privatsphäre des Kindes nicht garantieren, sie kann sie aber schützen, verbessern und die Verantwortlichkeit benennen. Zum anderen sind die Vollzugsdefizite ein Argument de lege ferenda. Der Kindesschutz im digitalen Raum stösst an die Grenzen des nationalstaatlichen Instrumentariums. Eine wirksame Antwort erfordert gesetzgeberische Nachbesserung, namentlich bei der Kooperationspflicht von Plattformen, bei der Sanktionshöhe und bei der Schaffung spezifischer digitaler Schutzinstrumente (dazu Kap. 9.2.).⁹²

8. Rechtssoziologische Kontextualisierung

8.1. Mediatisierung familialer Konflikte

Die dogmatische und philosophische Analyse wäre unvollständig ohne den Blick auf die *sozialen Bedingungen*, unter denen digitale Exposition stattfindet und auf die sie zurückwirkt. Die Soziologie der Mediatisierung beschreibt, wie digitale Medien nicht bloss Kommunikationswerkzeuge sind, sondern die sozialen Beziehungen selbst transformieren. Handlungslogiken, Erwartungsstrukturen und Konflikt dynamiken verändern sich, wenn Kommunikation über Plattformen läuft, die nach der Logik der Aufmerksamkeitsmaximierung funktionieren.⁹³

Für den familialen Trennungskonflikt bedeutet dies, dass die Verlagerung in den digitalen Raum kein blosser Kanalwechsel ist, sozusagen dasselbe Gespräch auf einer anderen Plattform, sondern ein Strukturwandel. Der Konflikt wird vielmehr von der Logik der Plattform überformt. Zuspitzung wird belohnt (mehr Interaktion), Differenzierung wird bestraft (weniger Reichweite). Emotionalität siegt über Sachlichkeit und das Publikum wird zum Akteur, der durch Kommentare, Shares und Hashtags die Dynamik mitbestimmt. Die Eltern verlieren die Kontrolle über ihre eigene Konfliktnarration und damit erst recht über die Exposition des Kindes.⁹⁴

Die Kindesschutzinstitutionen stehen dieser Mediatisierung weitgehend unvorbereitet gegenüber. Die KESB ist auf den institutionellen Raum ausgerichtet. Anhörungen in Amtsräumen, Berichte auf Papier, Verfügungen an Postadressen. Die digitale Konfliktsphäre entzieht sich diesem institutionellen Zugriff. Es

⁹⁰ Vgl. zum Problem der internationalen Durchsetzung von Löschungsbegehren EVA LIEVENS/SONIA LIVINGSTONE et al., Children's Rights and Digital Technologies, in: International Human Rights of Children, 2018, S. 487 ff., S. 506 ff.

⁹¹ Zum Streisand-Effekt in der Behördenkommunikation TROTTIER (Fn 21), S. 67 f.

⁹² Vgl. den französischen Ansatz der Loi Studer (Loi n° 2024-120 vom 19. Februar 2024), der eine spezifisch digitale Schutzpflicht gesetzlich verankert; für den schweizerischen Kontext de lege ferenda unten Kap. 9.2.

⁹³ COULDRY/ HEPP (Fn 37), S. 162 ff.

⁹⁴ Vgl. zur plattformspezifischen Überformung sozialer Konflikte COULDRY/HEPP (Fn. 37), S. 170 ff.; für den familienrechtlichen Kontext TROTTIER (Fn. 21), S. 60 ff.

ist ein Paradox des mediatisierten Kindesschutzes, dass die KESB einen Konflikt regulieren soll, der in einem Raum stattfindet, den sie weder kontrolliert noch vollständig durchdringt.⁹⁵

8.2. Digitales Shaming als Paralleljustiz

Die digitale Exposition im Trennungskonflikt ist Teil eines breiteren Phänomens, das die Soziologie als *Online Public Shaming* oder *digitaler Vigilantismus* beschreibt. Private Personen setzen öffentlichen Druck ein, um ein Verhalten zu sanktionieren, das sie als moralisch verwerflich beurteilen, ohne den Umweg über institutionelle Verfahren.⁹⁶ RONSON hat die Dynamik dieser digitalen Pranger eindrücklich dokumentiert. Die Sanktion ist unmittelbar, disproportional, irreversibel und entzieht sich jeder Verfahrenskontrolle. Es gibt keine Anhörung des Beschuldigten, keine Beweiserhebung, keine Verhältnismässigkeitsprüfung, keinen Instanzenzug.⁹⁷

Im familienrechtlichen Kontext nimmt dieses Shaming eine besondere Färbung an. Es entsteht eine Paralleljustiz, die den Verfahrensstaat unterläuft. Der Elternteil, der den Konflikt öffentlich führt, appelliert an ein Publikum, das als informelles Tribunal fungiert, es «urteilt» auf der Grundlage einseitiger Darstellungen, es «sanktioniert» durch Ächtung und Mobbing, es «vollstreckt» durch Aufruf zum Kontaktabbruch, zum Boykott oder gar zur physischen Konfrontation. Das rechtsstaatliche Verfahren, mit seiner Langsamkeit, seiner Differenziertheit, seiner Ambiguitätstoleranz, wird als ungenügend empfunden und durch die schnellere, radikalere Logik der Plattformöffentlichkeit ersetzt.⁹⁸

Für das Kind hat diese Paralleljustiz eine doppelte Wirkung. Es wird einerseits zum Objekt des Shamings, seine familiäre Situation wird öffentlich verhandelt, seine Zugehörigkeit zum beschuldigten Elternteil wird zum Stigma. Es wird andererseits zum Instrument des Shamings, seine Existenz, seine Verletzlichkeit, sein Leiden werden als moralische Argumente eingesetzt, um den beschuldigten Elternteil zu diskreditieren. In beiden Rollen ist das Kind fremdbestimmt, eine Situation, die den zuvor beschriebenen Instrumentalisierungsbefund (vgl. oben, Kap. 5.2.) soziologisch bestätigt.

8.3. Prominenz, symbolisches Kapital und asymmetrische Ressourcen

Die Soziologie PIERRE BOURDIEU bietet einen weiteren Analyserahmen und zwar mit der Rolle des *symbolischen Kapitals* in der digitalen Konfliktführung.⁹⁹ Symbolisches Kapital, Bekanntheit, Glaubwürdigkeit, Follower-Zahlen, Medienzugang, sind ungleich verteilt. Ein prominenter Elternteil mit Hunderttausenden Followern verfügt über eine *Aufmerksamkeitsmacht*, die dem anderen Elternteil, dem Kind und der KESB strukturell überlegen ist. Die Asymmetrie betrifft nicht nur die Reichweite, sondern auch die Rahmungsmacht. Wer das Narrativ zuerst setzt, bestimmt, in welchem Rahmen der Konflikt öffentlich verhandelt wird. Das Kind, das über keinerlei symbolisches Kapital verfügt, ist in dieser Konstellation das schwächste Glied.

Aber auch ausserhalb der Prominentensphäre bestehen Asymmetrien. Ein digital versierter Elternteil, der Communities, Hashtags und Plattformlogiken zu nutzen versteht, hat gegenüber einem digital weniger kompetenten Elternteil einen strukturellen Vorteil. Die KESB muss diese Asymmetrie in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigen. Die Reichweite und Wirkmacht der Exposition hängt nicht nur vom Inhalt der Publikation ab, sondern auch von den Ressourcen des Publizierenden.

9. Fazit und Ausblick

9.1. Zusammenfassung und Leitlinien

Öffentliche digitale Exposition des Kindes im elterlichen Trennungskonflikt ist als eigenständige Form der Kindeswohlgefährdung nach Art. 307 Abs. 1 ZGB anzuerkennen. Die Gefährdung resultiert nicht aus der psychischen Belastung durch den Streit als solchen, sondern aus den strukturellen Eigenschaften digitaler Öffentlichkeit – Persistenz, Suchbarkeit, Skalierbarkeit, Dekontextualisierung – die die kindliche Privatsphäre, Identitätsentwicklung und biographische Offenheit in einem Mass bedrohen, das über die gewöhnlichen Folgen elterlicher Konflikte hinausgeht. Das responsive Design des Gefährdungstatbestandes trägt diese Konkretisierung, ohne dass es einer Gesetzesänderung bedürfte;

⁹⁵ Dieses Paradox zeigt sich auch in anderen Bereichen des Behördenhandelns, vgl. zur «regulatorischen Lücke» im digitalen Raum allgemein UN Committee on the Rights of the Child, General Comment No. 25 (Fn. 3), Rz. 36 ff.

⁹⁶ Zum Online Public Shaming grundlegend JON RONSON, *So You've Been Publicly Shamed*, London 2015; zum digitalen Vigilantismus als soziologischem Konzept TROTTIER (Fn. 21), S. 55 ff.

⁹⁷ RONSON (Fn. 96), Kap. 2–4; zur Disproportionalität digitaler Sanktionen TROTTIER (Fn. 21), S. 63 ff.

⁹⁸ Zum Verhältnis von digitaler Öffentlichkeit und rechtsstaatlichem Verfahren vgl. die Überlegungen bei TROTTIER (Fn. 21), S. 67 f.; für den schweizerischen Kontext die anhaltende Debatte über die KESB und die öffentliche Wahrnehmung ihrer Arbeit.

⁹⁹ PIERRE BOURDIEU, *Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital*, in: Reinhard Kreckel (Hrsg.), *Soziale Ungleichheiten, Soziale Welt Sonderband 2*, Göttingen 1983, S. 183 ff.; zur Übertragung auf die digitale Sphäre TROTTIER (Fn. 21), S. 61 ff.

die Analyse gilt gleichermassen für die KESB und für das Gericht, das im Eheschutz- oder Scheidungsverfahren über Kindesbelange entscheidet (Art. 315a ZGB).

Die im Beitrag entwickelten neun Prüfungsachsen operationalisieren den Gefährdungstatbestand für die Praxis. Sie bilden kein starres Raster, sondern ein dogmatisches Gerüst, innerhalb dessen die Identifizierbarkeit des Kindes als Schwellenkriterium fungiert und zugleich die verfassungsrechtliche Grenzlinie zwischen zulässiger elterlicher Kommunikation und unzulässiger Exposition markiert. Die Grundrechtsabwägung nach Art. 36 BV verläuft entlang dieser Linie, wonach anonymisierte Äusserungen geschützt bleiben, während identifizierende Inhalte zum Schutz des Kindeswohls eingeschränkt werden können.

Das Massnahmeninstrumentarium reicht von der gezielten Unterlassungsweisung nach Art. 307 Abs. 3 ZGB über die Beistandschaft nach Art. 308 ZGB mit einem digital-spezifischen Mandat bis zur ergänzenden Unterlassungsklage nach Art. 28a ZGB. Die Kaskadenordnung des Art. 450f ZGB eröffnet den Rückgriff auf die Vollstreckungsinstrumente der ZPO, namentlich die Ordnungsbusse nach Art. 343 ZPO und ergänzt die strafrechtliche Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 StGB. Der Kindesschutz wird durch das Datenschutzrecht (nDSG, DSGVO) als zweite Rechtsschicht flankiert, die sich gegen die Plattformen als Normadressaten richtet und insbesondere das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO) in den Kindesschutzkontext integriert. Die rechtsphilosophische Rückbindung an das kantische Instrumentalisierungsverbot, an die biographische Offenheit im Sinne FEINBERGS und an das Konzept des Habeas Data verleiht der dogmatischen Konstruktion eine normative Tiefe, die über die blossen Tatbestandsauslegung hinausreicht.

Realistisch bleiben muss freilich die Erwartung an die Wirksamkeit dieser Instrumente. Pseudonymität, virale Drittverbreitung, beschränkte Plattformkooperation und der Streisand-Effekt begrenzen die Durchsetzung behördlicher und gerichtlicher Anordnungen. Die KESB und das Gericht können die digitale Privatsphäre des Kindes nicht garantieren, sie können sie aber schützen, verbessern und die Verantwortlichkeit benennen. Das Eingeständnis dieser Vollzugsgrenzen soll als Ausdruck professioneller Selbstvergewisserung verstanden werden und zugleich ein Argument für gesetzgeberische Nachbesserungen sein, wie sie nachfolgend skizziert werden.

9.2. De lege ferenda

Obwohl das geltende Recht die Einordnung digitaler Exposition als Kindeswohlgefährdung bereits trägt, sind gesetzgeberische Nachbesserungen wünschenswert, um die Rechtssicherheit zu erhöhen und die Vollzugsdefizite zu reduzieren. Drei Anstösse seien formuliert:

1. Art. 301 ZGB, der die Pflege und Erziehung des Kindes regelt, durch einen Absatz ergänzt werden, der die elterliche Schutzpflicht im digitalen Raum ausdrücklich verankert: Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Persönlichkeitsrechte des Kindes im digitalen Raum gewahrt werden. Eine solche Ergänzung hätte primär deklaratorischen Charakter, würde aber die Bewusstseinslage schärfen und der KESB eine explizitere Anknüpfung bieten. Das französische Modell der Loi Studer zeigt, dass eine solche Verankerung gesetzgeberisch machbar und verfassungsrechtlich unbedenklich ist.¹⁰⁰
2. Es wäre eine Anpassung der Sanktionsmechanismen zu prüfen. Die Busse nach Art. 292 StGB (max. CHF 10'000) ist für medienwirksame Fälle mit hohem Aufmerksamkeitswert möglicherweise unzureichend. Eine Erhöhung der Bussenobergrenze oder die Einführung einer spezifischen Sanktionsnorm für die Missachtung kindesschutzrechtlicher Verfügungen, evtl. beschränkt auf den digitalen Kontext, wäre zu diskutieren.¹⁰¹
3. Die Kooperationspflicht von Plattformbetreibern könnte gesetzlich verankert werden: Plattformen, die in der Schweiz Dienste anbieten, sollten verpflichtet werden, auf begründete Lösungsbegehren von Kindesschutzbehörden oder Gerichten innert einer angemessenen Frist zu reagieren. Eine solche Regelung würde an die europäische Entwicklung, insbesondere den Digital Services Act (DSA), anknüpfen und die Durchsetzungslücke schliessen, die entsteht, wenn die KESB-Weisung den Elternteil bindet, die Plattform aber nicht.¹⁰²

Was hingegen nicht fehlt, ist die Dringlichkeit. Die Mediatisierung familialer Konflikte schreitet voran, die Plattformen entwickeln immer wirksamere Verstärkungsmechanismen und die Kinder, die heute exponiert

¹⁰⁰ Loi n° 2024-120 du 19 février 2024 visant à garantir le respect du droit à l'image des enfants (Loi Studer); der neue Art. 372-1 Code civil verankert die elterliche Pflicht, das Recht am Bild des Kindes zu wahren.

¹⁰¹ Art. 292 StGB i.V.m. Art. 106 Abs. 1 StGB (max. CHF 10'000); für eine Diskussion zur Anhebung der Sanktionshöhe im Bereich behördlicher Verfügungen vgl. de lege ferenda allgemein die Materialien zur StGB-Revision 2024.

¹⁰² Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Digital Services Act, DSA), insbes. Art. 16 ff. (Melde- und Abhilfemechanismen).

werden, werden die Folgen in zehn, zwanzig Jahren tragen. Der Kinderschutz muss sich dieser Realität stellen, nicht irgendwann, sondern jetzt.

Dr. iur. Tim Oliver Köbrich ist Vizepräsident der KESB Oberland Ost und forscht zu privatrechtlichen, rechtsphilosophischen und rechtssoziologischen Fragestellungen. Der Beitrag gibt seine persönliche Auffassung wieder.